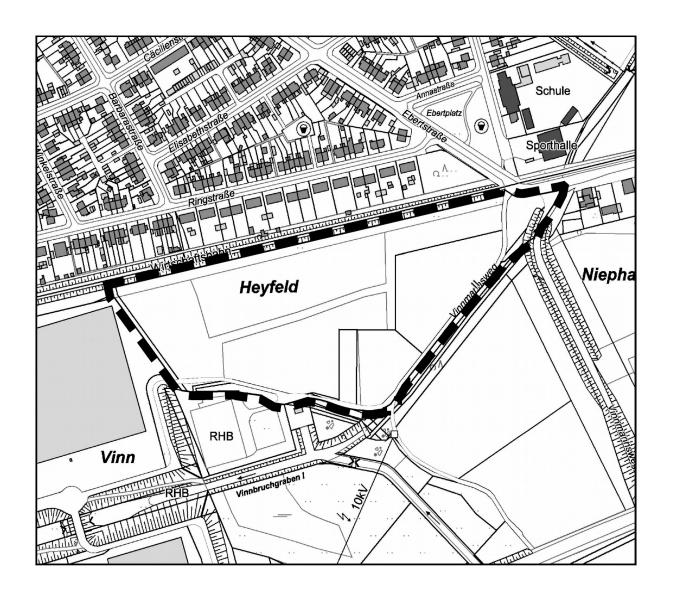


Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan LIN 157, 1. Änderung

"Logport IV – Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg"

Oktober 2019



1 Planungsanlass

Die Fläche des bisherigen Kohlelagerplatzes des ehemaligen Bergwerks West im Süden der Stadt Kamp-Lintfort wurde nach Aufgabe der bergbaulichen Nutzung unter der Einbeziehung randlicher Flächen zu einem interkommunalen Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung entwickelt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes *LIN 157 "Logport IV - Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße"* wurde der Kohlenlagerplatz sowie die südlich angrenzenden Flächen bis zur B 528 und die östlich gelegenen Flächen bis zum Vinnmannsweg zu einem Industriegebiet entwickelt. Die Entwicklung des Standortes wird durch die logport ruhr GmbH, einem Beteiligungsunternehmen der Duisburger Hafen AG und der RAG Montan Immobilien GmbH durchgeführt.

Ziel dieser Entwicklung ist es, Flächen für Unternehmen im Bereich wertschöpfender Logistik, Kontraktlogistik (Konfektionierung, Produktveredelungen, einfache Montageleistungen) sowie für Handels- und Produktionsunternehmen mit besonderem logistischen Bedarf bereitzustellen. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Norddeutschlandstraße, die durch eine neue Anschlussstelle direkt an die B 528 angebunden ist. Seit dem Abschluss des Bauleitplanverfahrens wurden auf den westlichen Teilflächen, die Zweidrittel der Gesamtfläche ausmachen, zwei Logistikunternehmen angesiedelt. Für diese Ansiedlungen waren die Bauflächen baureif vorzubereiten. Im Rahmen dieser Baureifmachung wurden für die westlichen Grundstücke durch einen Ausgleich der Bodenmassen ein einheitliches Höhenniveau hergestellt, dass ca. 2,5 m bis 3 m über dem Niveau der östlichen Flächen liegt. Die Grenze der vermarkteten Grundstücke zu dem restlichen Industriegebiet wird somit durch eine steile Böschung gebildet, die einen Anschluss der östlich gelegenen Flächen an die vorhandene Erschließung des Industriegebietes nicht mehr möglich macht.

Der rechtskräftige Bebauungsplan *LIN 157 "Logport IV - Logistikzentrum an der Nord-deutschlandstraße"* berücksichtigt die Erschließung der östlichen Flächen über den Vinnmannsweg, schränkt diese Erschließung aber auf die Nutzung durch PKW ein. Um eine leistungsfähige Erschließung der östlichen Flächen des Industriegebietes für LKW-Verkehr sicherzustellen, wird für die östlichen Flächen eine alternative Erschließung über den Vinnmannsweg und die Haarbeckstraße an die A 57, AS Kamp-Lintfort notwendig. Für die Umsetzung des Vorhabens ist – wie in dem rechtskräftigen Bebauungsplan beschrieben - die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes *LIN 157 "Logport IV – Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße"* notwendig und die Verträglichkeit der Anbindung durch ein Verkehrs- und Schallgutachten nachzuweisen.

Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplanes LIN 157 ist die Sicherstellung der verkehrlichen Erschließung der östlichen Teilflächen. Zunächst war dazu der Ausbau des westlichen Abschnitts des Vinnmannsweges bis zur Pumpanlage am Vinbruchgraben für den LKW-Verkehr geplant, um auch eine Vermarktung in mehreren Teilflächen zu ermöglichen. Da die Kosten dieser Erschließung nicht über den Verkauf der Flächen zu refinanzieren sind, soll die Erschließung nun direkt von dem Vinnmannsweg (Ost) in das Industriegebiet erfolgen. Die grundsätzliche Konzeption des Industriegebietes, die sich in der Art und dem Maß

der baulichen Nutzung sowie in der Zuordnung der Flächen zueinander ausdrückt, bleibt unverändert. Aufgrund des Flächenbedarfs für die geänderte Erschließung sind Anpassungen der Ortsrandeingrünung entlang des Vinnmannsweges und der Abgrenzung des Industriegebietes notwendig. Für die Änderung der Planung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes LIN 157, 1. Änderung "Logport IV – Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg" erforderlich.

2 Wesentliche Inhalte der Planung

Wesentliche Zielsetzung des Bebauungsplanes *LIN 157, 1. Änderung "Logport IV – Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg"* ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Erschließung der östlichen Teilfläche des Industriegebietes zu schaffen.

Mit dem vorliegenden Entwurf des *Bebauungsplanes LIN 157, 1. Änderung "Logport IV – Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg"* soll die Erschließung des Plangebietes über den östlichen Vinnmannsweg (Zufahrt zum Kieswerk) gesichert werden. Das Plangebiet wird somit über die Haarbeckstraße an die Anschlussstelle Kamp-Lintfort an der L 287 an das Autobahnnetz angeschlossen. Der Knotenpunkt Haarbeckstraße / Vinnmannsweg ist dazu umzugestalten, um einen Konflikt mit der nördlich des Plangebiets verlaufenden Bahnlinie zu vermeiden. Dies ist möglich, in dem die Einmündung des Vinnmannsweges sowie die Einmündung des östlichen Vinnmannsweges (Zufahrt zum Kieswerk) zu einer Einmündung zusammengefasst werden. Die Zufahrt zum Kieswerk ist für den Verkehr mit Sattel- und Gliederzügen hergerichtet und verfügt über eine separate Linksabbiegerspur auf der Haarbeckstraße, die außerhalb des Sicherungsbereichs der Bahnlinie liegt.

Die bestehenden Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung werden dabei nicht verändert. Soweit für die Realisierung der Erschließung notwendig, werden die überbaubare Grundstücksfläche und die Lage der Eingrünung an die neue Erschließung angepasst.

3 Verfahrensablauf unter Berücksichtigung der Stellungnahmen

In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 14.02.2017 wurde der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan LIN 157, 1. Änderung "Logport IV – Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg" gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 18.05.17 - 07.06.17 statt. Eine Bürgerveranstaltung wurde am 01.06.2017 durchgeführt. Die Beteiligung der Träger öffentlivom 24.02.2017 - 17.03.2017 cher Belange fand in der Zeit sowie vom 19.03.2018 - 19.04.2018 statt. In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 15.05.2018 wurde der Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gefasst. Die anschließend vorgesehene Offenlage der Planunterlagen wurde aber auf Bitten des Investors zurückgestellt, da sich nach Aussage des Investors gezeigt hat, dass die Planung aufgrund der ermittelten Kosten für den Ausbau des Vinnmannsweges nicht mehr wirtschaftlich durchzuführen ist. Der Planentwurf wurde in der Zwischenzeit angepasst und die 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des angepassten Planentwurfes in der Zeit vom 05.04.2019 – 26.04.2019 nochmals durchgeführt. In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 28.05.2019 wurde der Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 15.05.2018 aufgehoben und für den angepassten Planentwurf der Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gefasst. Die öffentliche Auslegung wurde vom 17.06.2019 - 17.07.2019 durchgeführt und am 08.10.2019 der Abwägungs- und Satzungsbeschluss durch den Rat gefasst. Der Ablauf des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes LIN 157, 1. Änderung "Logport IV – Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg" ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

•	Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (DS Nr. 465)	STEA 14.02.17
•	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	24.0217.03.17
•	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Beschlusses zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Amtsblatt	04.05.17
•	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	18.05 07.06.17
•	Bürgerinformationsveranstaltung	01.06.17
•	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	19.0319.04.18
•	Billigungsbeschluss und Beschluss zur öffentlichen Auslegung (DS Nr. 465/1)	STEA 15.05.18
•	Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	05.0426.04.19
•	Aufhebung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung vom 15.05.2018 sowie erneuter Billigungsbeschluss und erneuter Beschluss zur öffentlichen Auslegung (DS Nr. 802-XV)	STEA 28.05.19
•	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Amtsblatt	06.06.2019

Öffentliche Auslegung	17.0617.07.19
Abwägungs- und Satzungsbeschluss (DS Nr. 854-XV)	STEA 03.09.19 HFA 24.09.19 RAT 08.10.19
Bekanntmachung des Bebauungsplans im Amtsblatt = Rechtskraft des Bebauungsplans	10.10. 2019

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 18.05. - 07.06.17 lagen die Entwurfsunterlagen zur Einsichtnahme im Planungsamt aus. Niemand nahm in die Planunterlagen Einsicht. Schriftliche Stellungnahmen gingen ebenfalls nicht ein. An der Bürgerveranstaltung am 01.06.2017 nahmen ca. 30 Personen teil. Gegenüber der Erschließung über den Vinnmannsweg und die Haarbeckstraße wurden nur hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Einmündung der Haarbeckstraße in die Moerser Straße (L 287) und der Autobahn Anschlussstelle Kamp-Lintfort Bedenken geäußert. Die Leistungsfähigkeit wurde in dem vorliegenden Verkehrsgutachten betrachtet und als leistungsfähig eingeschätzt. Das Protokoll der Veranstaltung ist als Anlage 1 beigefügt.

Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.02.2017 – 20.03.2017 gingen von den beteiligten Behörden 19 Stellungnahmen ein. In der 2. Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 19.03.2018 bis zum 19.04.2018, die sich auf den Stand der Planung vom Mai 2018 bezieht, gingen 13 Stellungnahmen von den beteiligten Behörden ein.

Aufgrund der veränderten Planung wurde die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 05.04.2019 bis zum 26.04.2019 erneut mit den überarbeiteten Unterlagen, die sich auf den Stand der Planung vom Mai 2019 beziehen, durchgeführt. Bei dieser Beteiligung gingen 18 Stellungnahmen von den beteiligten Behörden ein. Die für die Planverfahren relevanten Stellungnahmen und Anregungen einschließlich der Abwägung der Verwaltung sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Öffentliche Auslegung

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 17.06. - 17.07.2019 lagen die Entwurfsunterlagen zur Einsichtnahme im Planungsamt aus. Niemand nahm in die Planunterla-

gen Einsicht. Schriftliche Stellungnahmen der Öffentlichkeit gingen ebenfalls nicht ein. Gemaß § 3 Abs 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung der Unterlagen unterrichtet. Von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden neun Stellungnahmen schriftlich abgegeben. Aufgrund der Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf wurde in dem Bebauungsplan die Rechtsgrundlage für die nachrichtliche Übernahme der Hochwassergebiete ergänzt. Zudem wurde die Bemaßung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts GFL 4 in dem Plan ergänzt. Der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein beteiligte sich erstmalig an dem Verfahren mit dem Hinweis auf die Beachtung jüdischer Begräbnisstätten. Da keine Hinweise auf jüdische Begräbnisstätten in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes bekannt sind, ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen an dem Plan. Auch aus den weiteren Stellungnahmen ergaben sich kein Änderungs- und Ergänzungsbedarf für den Bebauungsplan.

4 Planungsalternativen

Der rechtskräftige Bebauungsplan LIN 157 "Logport IV - Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße" berücksichtigt schon die Erschließung des Plangebietes über den Vinnmannsweg, schränkt diese Erschließung aber auf die Nutzung durch PKW ein und stellt diese Erschließung unter den Vorbehalt der Verträglichkeit, die durch eine verkehrs- und schallgutachterliche Stellungnahme nachzuweisen ist. Eine mögliche Erschließung des Plangebietes auch für den LKW Verkehr ist – wie in dem Bebauungsplan LIN 157 "Logport IV – Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße" beschrieben – an die Änderung dieses Bebauungsplanes und den Nachweis der Verträglichkeit der Anbindung durch ein Verkehrs- und Schallgutachten gebunden.

Eine Erschließung des ca. 5,7 ha großen Plangebietes über die Norddeutschlandstraße und die Erschließungsstraße des Industriegebietes ist aufgrund der veränderten Höhenlagen der westlich gelegenen Baufelder bautechnisch nicht möglich. So stehen auf der Trasse des Fuß- und Radweges, der die Erschließungsstraße und den Vinnmannsweg (West) verbindet, keine ausreichenden Flächen für die Verlängerung der Erschließungsstraße zur Verfügung. Auf der mit dem Fuß- und Radweg und den angrenzenden Grünflächen zur Verfügung stehenden Flächen kann keine Straße realisiert werden, die die für den LKW-Verkehr geeigneten Breiten und Kurvenradien aufweist. Zudem kann auf der zur Verfügung stehenden Streckenlänge der Höhenunterschied nicht mit einer für den Schwerlastverkehr verträglichen Steigung überwunden werden. Planungsalternativen stehen somit nicht zur Verfügung.

5 Umweltbelange, Artenschutz

Im Rahmen des Änderungsverfahrens des Bebauungsplans LIN 157, 1. Änderung "Logport IV – Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg" wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs.4 BauGB durch das Büro regio gis+planung durchgeführt und in einem Umweltbericht doku-

mentiert. Der Umweltbericht basiert auf der Erarbeitung des Umweltberichtes aus dem vorangegangenen Bauleitplanverfahren. Der Untersuchungsrahmen und -raum sowie die Gliederung des Umweltberichtes wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit den beteiligten Behörden abgestimmt.

Den Erfordernissen des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. des Landesnaturschutzgesetzes NRW (§§ 14 ff. BNatSchG), wonach der Verursacher eines Eingriffs alle Angaben zu machen hat, die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind, wird Rechnung getragen, indem im Umweltbericht die Maßnahmen dargestellt werden, die zur Vermeidung/ Minderung sowie zum Ausgleich und zum Ersatz notwendig sind. Je nach Art der Minderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden diese in den Bebauungsplan übernommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Bearbeitung der Artenschutzprüfung erfolgte gemäß der VV-Artenschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG zum Artenschutz). Für den Untersuchungsraum konnten Vorkommen planungsrelevanter Tierarten nachgewiesen werden. Im Rahmen der Artenschutzprüfung (1. Stufe) wurde die Wirkung des geplanten Vorhabens auf das ermittelte Artenspektrum beschrieben. Demnach können Beeinträchtigungen von Tierarten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand handelt es sich jedoch nicht um unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte. Durch die nachfolgend aufgelisteten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Nr. 1 Tötung/Verletzung, Nr. 2 erhebliche Störung, Nr. 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäisch geschützten Tierarten) aber sicher vermieden werden:

- Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß den §§ 39 und 44 BNatSchG zu vermeiden, sind Rodungsarbeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Betroffene Bäume sind auf Höhlen, Spalten und Horste hin zu kontrollieren. Höhlen- und Horstbäume sind entweder zu belassen und zu schonen oder im Oktober/November zu fällen, um ein Eintreten von Zugriffsverboten (Besatz mit Fledermäusen) möglichst zu vermeiden. Standorte mit Wochenstuben oder Winterquartieren von Fledermäusen (v.a. Baumquartiere) sind in den Zeiträumen der Nutzung (1. Oktober 31. März) von allen störenden Maßnahmen (Lärmemissionen, Bodenerschütterungen, Staub- und Abgasemissionen) freizuhalten.
- Die Beeinträchtigungen im Zuge der Bauarbeiten sind möglichst gering zu halten.
 Temporäre Störungen durch Lärmemissionen, Bodenerschütterungen, Staub- und Abgasemissionen während der Bauphase lassen sich durch eine zügige Abwicklung minimieren, jedoch nicht gänzlich verhindern.

- Die nächtliche Beleuchtung lockt zahlreiche Tiere insbesondere Insekten und Fledermäuse an. Zum Schutz planungsrelevanter Arten insbesondere Fledermäuse sind bei der Wahl der Leuchtmittel geeignete Lampen (z.B. LED Leuchtmittel) zu verwenden. Die Beleuchtungsstärke und Dauer ist auf das notwendige Maß zu reduzieren.
- Auf langfristig betriebene Nachtbaustellen ist im allgemeinen zu verzichten, um Störungen dämmerungs- und nachtaktiver Arten gering zu halten.
- Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, die die Einhaltung der allgemeinen und der in der umweltfachlichen Beurteilung vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen überwacht.

Für die nicht planungsrelevanten Arten, für die im Untersuchungsgebiet potentielle Lebensräume existieren, stehen in den südlich anschließenden genutzten Gebieten geeignete Ersatzhabitate zur Verfügung. Zudem wurden die Belange des Artenschutzes in der ökologischen Ausgleichskonzeption berücksichtigt.

Maßnahmen zum ökologische Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Aus dem Umweltbericht werden die Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen als Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB textlich und zeichnerisch festgesetzt. Die Bezeichnung der Maßnahmen wird entsprechend des rechtskräftigen Bebauungsplans LIN 157 "Logport IV - Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße" vorgenommen.

Maßnahme A 1 – Waldstreifen südlich der Bahnlinie

Die Maßnahme A 1 sichert die Ausgleichsmaßnahme A 1, die in dem Bebauungsplan LIN 157 "Logport IV - Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße" für baubedingte Verluste und Inanspruchnahme von Wald und Kleingehölzstrukturen festgesetzt wurde, und übernimmt multifunktional Immissionsschutz-, Landschaftsbild- und Biotopfunktionen. Der Gehölzstreifen trägt zudem zur optischen Abschirmung der Wohnsiedlung bei. Im Bereich der festgesetzten Geh-, Fahr- und Leistungsrechte ist die Gehölzpflanzung auszusetzen und ein Krautsaum einzusäen.

Es wird folgende textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

Auf der bezeichneten Fläche A 1 ist eine Aufforstung vorzunehmen. Die Waldentwicklung erfolgt stufig und mit fließendem Übergang zu den angrenzenden Flächen. Die Sträucher sind in Reihen und mit Abständen von 1,25 m zwischen und innerhalb der Reihen zu pflanzen. Innerhalb der Strauchpflanzung sind Hochstämme (StU 10-12) mit einem Abstand von 12,5 m untereinander einzubringen. Der Strauchhecke ist ein Krautsaum vom 1 m vorzulagern. Die mit den Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL 3, GFL 4, GFL 7) gekennzeichneten Flächen sind als Krautsaum zu gestalten. Es sind die in der Pflanzliste angegebenen Arten zu verwenden. Der Bereich ist vor Wildverbiss zu schützen.

Maßnahme A 3 – östlicher Waldstreifen

Die Maßnahme A 3 sichert die Ausgleichsmaßnahme A 3, die in dem Bebauungsplan LIN 157 "Logport IV - Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße" für baubedingte Verluste und Inanspruchnahme von Kleingehölzstrukturen festgesetzt wurde und übernimmt multifunktional Immissionsschutz-, Landschaftsbild- und Biotopfunktionen. Der Gehölzstreifen dient als Ortsrandeingrünung und zur optischen Abschirmung des Industriegebietes gegenüber des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops.

Der vorhandene Gehölzstreifen mit einem geringen Anteil lebensraumtypischer Gehölze soll in einen Gehölzbestand mit einem hohen Anteil lebensraumtypischer Gehölze umgewandelt und nach Süden erweitert werden. Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung eines standortgerechten Laubwaldes zur Förderung naturraumtypischer Tier- und Pflanzenarten. Die Umwandlung in eine naturnahe Waldform soll soweit wie möglich nicht durch abrupte, das vorhandene Waldgefüge störende Eingriffe erfolgen, sondern durch behutsame Unterpflanzung unter den Schirm des vorhandenen Baumbestandes. Im erforderlichen Umfang muss hierfür eine Auflichtung des Kronendachs in den geschlossenen Beständen erfolgen. Die Auflichtung wird unter Berücksichtigung des natürlichen Saatgutes und bereits vorhandener Laubgehölze vorgenommen. Für die Unterpflanzung werden lebensraumtypische Baumarten ausgewählt. Der Wald wird nach Süden bis zur B 528 ausgedehnt. Die Aufforstung wird 3-stufig aufgebaut. An eine mit krautigen Pflanzen und Gebüschen bewachsene Saumzone von mind. 2 m Breite schließt sich eine Mantelzone mit Sträuchern und kleineren Baumarten an. Diese 5 m breite Strauchschicht geht in eine Baumschicht mit Bäumen 2. und 1. Ordnung über. Im Bereich der festgesetzten Geh-, Fahr- und Leistungsrechte ist die Gehölzpflanzung auszusetzen und ein Krautsaum einzusäen.

Es wird folgende textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

Auf der bezeichneten Fläche A 3 ist angrenzend an den bestehenden Wald eine Aufforstung vorzunehmen. Die Pflanzung ist 3-stufig aufzubauen. Der Pflanzung wird ein 2 m breiter Krautsaum vorgelagert. Der Umbau des bestehenden Gehölzbestandes erfolgt durch eine Auflichtung des vorhandenen Waldbestandes und Entnahme der nicht lebensraumtypischen Gehölze mit einer nachfolgenden Unterpflanzung unter den Schirm des vorhandenen Baumbestandes. Für die Unterpflanzung sind lebensraumtypische und bereits im Bestand vorhandene Laubbaumarten I. Ordnung zu pflanzen. Die mit dem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL 3) gekennzeichneten Flächen sind als Krautsaum zu gestalten. Der Bereich ist vor Wildverbiss zu schützen. Es sind die in der Pflanzliste angegebenen Arten zu verwenden.

• Maßnahme A 4 – Gehölzstreifen am Vinnmannsweg

Die Maßnahme A 4 sichert die Ausgleichsmaßnahme A 4, die in dem Bebauungsplan LIN 157 "Logport IV - Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße" für baubedingte Verluste und Inanspruchnahme von Wald und Kleingehölzstrukturen festgesetzt wurde. Für den Bau der Erschließungsstraße wird diese Maßnahme zu Lasten des Industriegebietes nach Norden verschoben. Die Maßnahme dient dem multifunktionalen Ausgleich und übernimmt Im-

missionsschutz-, Landschaftsbild-und Biotopfunktionen. Der Gehölzstreifen dient als Ortsrandeingrünung und trägt zur optischen Abschirmung des Industriegebietes gegenüber der freien Landschaft bei. Im Bereich der festgesetzten Geh-, Fahr- und Leistungsrechte ist die Gehölzpflanzung auszusetzen und ein Krautsaum einzusäen.

Es sind lebensraumtypische Sträucher zu pflanzen. Die Strauchpflanzungen sollten als mehrreihige Hecken angelegt werden, wobei ein Pflanzenverband von 1,25x1,25 m zugrunde gelegt wird. Die Pflanzungen sollten so aufgebaut werden, dass sie einen stufigen und fließenden Übergang zu den angrenzenden Flächen aufweisen. Zur Einhaltung der Grenzabstände wird der Gehölzpflanzung ein Krautsaum von min 0,5 m vorgelagert. Es sind die in der Pflanzenliste aufgelisteten Baum- und Straucharten zu verwenden.

Es wird folgende textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

Auf den bezeichneten Flächen A 4 sind Gehölzstreifen von 8 m Breite anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung der lebensraumtypischen Gehölze erfolgt stufig und mit fließendem Übergang zu den angrenzenden Flächen. Die Sträucher sind in Reihen und mit Abständen von 1,25 m zwischen und innerhalb der Reihen zu pflanzen. Die mit dem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL3, GFL 4) gekennzeichneten Flächen sind als Krautsaum zu gestalten. Es sind die in der Pflanzliste angegebenen Arten zu verwenden. Dem Gehölzstreifen ist ein Krautsaum von mindestens 0,5 m vorzulagern.

Der Vorhabenträger hat sich im städtebaulichen Vertrag zu dem rechtskräftigen Bebauungsplan LIN 157 "Logport IV - Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße" verpflichtet, diese Maßnahmen umzusetzen. Der Vorhabenträger ist zuständig für die erstmalige Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen sowie eine zweijährige Entwicklungspflege. Die Flächen werden eigentumsrechtlich der Stadt übertragen, die für die langfristige Pflege der Flächen zuständig ist. Vertraglich wurde festgelegt, dass der Vorhabenträger der Stadt hierfür eine entsprechende Aufwandsentschädigung zahlt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen

Es werden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus dem Umweltbericht als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - Grundsätzlich sind die Beeinträchtigungen im Zuge der Bauarbeiten möglichst gering zu halten. Temporäre Störungen durch Lärmemissionen, Bodenerschütterungen, Staub- und Abgasemissionen während der Bauphase lassen sich dabei durch eine zügige Abwicklung minimieren, jedoch nicht gänzlich verhindern. Auf langfristig betriebene Nachtbaustellen sollte möglichst verzichtet, um Störungen dämmerungs- und nachtaktiver Arten gering zu halten. Im Einzelnen sollten Folgende Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden:

- Vermeidung von Störungen durch Licht: Die nächtliche Beleuchtung lockt zahlreiche Tiere insbesondere Insekten und Fledermäuse an. Zum Schutz planungsrelevanter Arten insbesondere Fledermäuse sind bei der Wahl der Leuchtmittel geeignete Lampen (z.B. LED Leuchtmittel) zu verwenden. Die Beleuchtungsstärke und Dauer ist auf das notwendige Maß zu reduzieren.
- Auf langfristig betriebene Nachtbaustellen ist im allgemeinen zu verzichten, um Störungen dammerungs- und nachtaktiver Arten gering zu halten.
- Sachgemäße Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben: Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß den §§ 39 und 44 BNatSchG zu vermeiden, sind Rodungsarbeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Betroffene Bäume sind auf Höhlen, Spalten und Horste hin zu kontrollieren. Höhlen- und Horstbäume sind entweder zu belassen und zu schonen oder im Oktober/November zu fällen, um ein Eintreten von Zugriffsverboten (Besatz mit Fledermäusen) möglichst zu vermeiden. Standorte mit Wochenstuben oder Winterquartieren von Fledermäusen (v.a. Baumquartiere) sind in den Zeiträumen der Nutzung (1. Oktober 31. März) von allen störenden Maßnahmen (Lärmemissionen, Bodenerschütterungen, Staub- und Abgasemissionen) freizuhalten.
- Ökologische Baubegleitung: Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, die die Einhaltung der allgemeinen und der in der umweltfachlichen Beurteilung vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen überwacht.

Schutzgut Boden

- Sicherung zu erhaltender Bodenoberflächen: Verdichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Boden führen zu Störungen seines Gefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern seine Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Der natürliche Boden ist bei allen durchzuführenden Baumaßnahmen daher so schonend wie möglich zu behandeln (§ 202 BauGB, DIN 19731).
- Sicherung der zu bepflanzenden Bodenflächen: Später zu bepflanzender Boden darf nicht befahren werden. Flächen, von denen der Oberboden nicht abgetragen wird, sind daher als Vegetationsflächen abzugrenzen. Noch benötigter Oberboden ist sachgerecht zu lagern, die Mieten sind mit einer Gründüngung als Zwischenbegrünung einzusäen. Eine Durchmischung mit anderem Aushub oder sonstigen Stoffen ist zu verhindern. Die DIN 18300 'Erdarbeiten', 18915 'Bodenarbeiten' und 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten' sind zu beachten.
- Sicherung der außerhalb der Baufläche liegenden Bereiche: Die außerhalb der Bauflächen liegenden Bereiche sind während der Bauphase durch eine Auszäunung vor Überfahren und Verdichtung zu schützen. Belastetes Aushubmaterial ist

bei den Erdarbeiten zu separieren. Aushubmaterial, das nicht auf der Fläche umgelagert werden kann, ist einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zuzuführen.

Aufbringen von Fremdmaterial: Bei dem Aufbringen von Fremdmaterial im Bereich der durchwurzelbaren Bodenschicht ist der § 12 der Bundesbodenschutzund Altlastenverordnung zu berücksichtigen. Es sind mindestens die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten.

Schutzgut Wasser

 Sachgemäßer Umgang und Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen: Es ist auf einen sachgemäßen Umgang und auf eine sachgemäße Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen, die eine Beeinträchtigung des Grundwasser herbeiführen können, z.B. Betriebsstoffe für die eingesetzten Baumaschinen, zu achten.

Schutzgut Klima/Luft

- Verwendung geeigneter Baumaterialien: Sowohl für die Gebäude als auch für die versiegelten Flächen sollten helle Baumaterialien verwendet werden, das sie einen Teil der eingestrahlten Sonnenenergie sofort wieder reflektieren, so dass die Oberflächen sich weniger stark aufheizen und so die Wärmebelastung verringern.
- Sonnenenergienutzung: Die D\u00e4cher der Hallen sind so zu gestalten, dass eine Sonnenenergienutzung m\u00f6glich ist.

Ökologische Ausgleichsbilanzierung

Der Mindestumfang der Kompensation wurde anhand der Gegenüberstellung der Bestandsmit der Planungssituation überprüft. Dazu wurde für die Bestandssituation als auch für die Planungssituation ein Gesamtwert aus der Flächengröße und den Biotopwerten als Faktor berechnet. Die Bewertung der Biotoptypen erfolgte anhand der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (2008). Für den Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes innerhalb des Plangebietes wurden gem. § 1a Abs. 3 BauGB die planungsrechtlichen Festsetzungen als Ausgangszustand zugrunde gelegt. Die Planung wurde anhand der vorgesehenen Nutzung gemäß BauNVO bewertet.

Aufgrund der mit dem Bebauungsplan LIN 157, 1. Änderung "Logport IV – Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg" vorgesehenen Festsetzungen verbleibt ein Defizit von insgesamt 2.525 Punkten. Aus dem Planverfahren LIN 157 "Logport IV - Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße" besteht unter der Berücksichtigung der externen Maßnahme "Esskohleplatz" ein Kompensationsüberschuss von 4.470 Punkten, so dass für die vorliegende Planänderung keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Eine Inanspruchnahme von

Flächen, die als Waldflächen anzusprechen sind, ist nur im geringen Maße (ca. 645 m²) vorgesehen, und wird durch die Festsetzung (ca. 1.704 m²) flächenhaft ausgeglichen.

6 Immissionsschutz

Schallschutz

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans LIN 157 "Logport IV - Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße" wurden die schalltechnischen Auswirkungen der Planung auf die außerhalb des Plangebietes bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen durch eine schalltechnische Untersuchung des Sachverständigenbüros für Immissionsschutz uppenkamp und partner (Vor- und Hauptuntersuchung) ermittelt und bewertet. Hinsichtlich des zu erwartenden Gewerbelärms bestand in Bezug auf die im Umfeld des Plangebietes befindliche Wohnbebauung das Erfordernis, die Zulässigkeit der Ansiedlung von Gewerbebetrieben im Geltungsbereich des Bebauungsplans LIN 157 "Logport IV - Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße" zu regeln. Als Grundlage der Festsetzungen zum Immissionsschutz wurden daher im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung zum einen die zulässigen Emissionskontingente LEK bestimmt. Um eine Einstufung der Nutzbarkeit der einzelnen Gewerbeflächen zu erhalten, wurde darüber hinaus beispielhaft der Nachweis erbracht, welche Betriebsbedingungen - beurteilt auf Grundlage der TA Lärm¹ - die im Bebauungsplan festgelegten Emissionskontingente LEK erfüllen.

Eine Überprüfung der so festgelegten Emissionskontingente innerhalb des Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans LIN 157, 1. Änderung "Logport IV – Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg" wurde von dem Schallgutachter im Januar 2018 vorgenommen. Die Berechnungen haben ergeben, dass die festgesetzten Emissionskontingente auch unter Berücksichtigung der geringfügigen Verkleinerung der Fläche sowie der Änderung der Zuschnitts des Industriegebietes im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes auch weiterhin gewährleisten, dass an den schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld die Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die im Genehmigungsverfahren heranzuziehenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Im Zusammenhang mit der Veränderung der Erschließung des Industriegebietes sind die zu erwartenden Veränderungen der Verkehre auf den öffentlichen Straßen hinsichtlich ihrer schalltechnischen Relevanz zu beurteilen. Die Veränderung der verkehrlichen Erschließung führt zu einer Verlagerung des Verkehrs auf den Vinnmannsweg und die Haarbeckstraße. Die Veränderung der Verkehrsmenge stellt eine wesentliche Änderung gem. § 1 der 16. BImSchV dar, so dass eine schalltechnische Untersuchung für die geänderte Erschließung erarbeitet wurde.

_

¹ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)

Die schalltechnischen Untersuchungen haben im Hinblick auf die im Rahmen der Bauleitplanung anzustrebenden Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. der jeweiligen im Baugenehmigungsverfahren heranzuziehenden Immissionsrichtwerte Folgendes ergeben:

Gewerbelärm

Das Bebauungsplangebiet des Bebauungsplans LIN 157 "Logport IV - Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße" wurde in zwei Teilflächen gegliedert. Die Gliederung der Teilflächen ergab sich dabei aus einer im Vorfeld durchgeführten kleinflächigeren Berechnung des Gutachters und erfolgte mit dem Ziel, im weiteren Verfahren eine größtmögliche Freiheit in Hinblick auf eine spätere Grundstückseinteilung zu erlangen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes LIN 157, 1. Änderung "Logport IV – Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg" liegt vollständig in der nördlichen Teilfläche (Teilfläche 1), so dass für den Geltungsbereich der 1. Änderung nur die Emissionskontingente LEK dieser Teilfläche (Teilfläche 1) berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung des in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingents LEK, sowie der Einhaltung der für den Bebauungsplan LIN 157 "Logport IV - Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße" festgesetzten Emissionskontingente kann gewährleistet werden, dass an den schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld die jeweiligen gebietsspezifischen Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Die Untersuchungen der zulässigen Emissionskontingente erfolgen gemäß DIN 45691.

Tabelle 1: zulässige Emissionskontingente

Teilfläche sowie (Flächenbezeichnung im Bebauungsplan)	Emissionskontingent			
	tagsüber L _{EK} in dB(A)	nachts L _{EK} in dB(A)		
Teilfläche 1 (GI 1)	57	42		

Unter Berücksichtigung des in der Tabelle dargestellten Emissionskontingents L_{EK} in dB(A) können an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen die Orientierungswerte eingehalten werden.

In den Bebauungsplan werden die folgenden textlichen Festsetzungen zum Schallschutz aufgenommen, die den Festsetzungen des zugrundeliegenden Bebauungsplan LIN 157 "Logport IV - Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße" entsprechen. :

1. Im Plangebiet sind nur Anlagen und Betriebe zulässig, deren Geräusche die in der obigen Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags

(6:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

 Für die innerhalb des Gewerbegebietes befindlichen Immissionsorte IP10/11/12 und den im Außenbereich befindlichen Immissionsort IP7 gelten aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Planwerte die um die in der folgenden Tabelle genannten Zusatz-

kontingente erhöhten Emissionskontingente:

Immissionsort	Zusatzkontingent	Zusatzkontingent				
	tagsüber	nachts				
	LEK in dB(A)	LEK in dB(A)				
IP 7 (Kesenhof, WF, 1. OG)	10	10				
IP 10 (Am Drehmannshof 25, SOF)	6	6				
IP 11 (Am Drehmannshof 11, OF, 1. OG)	6	6				
IP 12 (Am Drehmannshof 5, NOF, 1. OG)	6	6				

Die Prüfung der Einhaltung hierfür erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte j LEK,i durch LEK,i + LEK,zus, j zu ersetzen ist. Die Einhaltung der Emmissionskontingente ist in den Genehmigungsverfahren der Teilvorhaben nachzuweisen.

Verkehrslärm

In der Schalltechnischen Untersuchung wurden acht Immissionspunkte an der Ringstraße, der Ebertstraße und der Haarbeckstraße untersucht. An allen Immissionspunkten unterschreiten die Immissionen am Tag und in der Nacht die Grenzwerte der 16. BImSchV sowie die Orientierungswerte der DIN 18005. Die Ergebnisse zeigen, dass für das Verfahren der Bauleitplanung keine weiteren Maßnahmen hinsichtlich zu erwartender Verkehrslärmbeeinträchtigungen zu treffen sind.

Anlagen:

- Anlage 1: Protokoll der Bürgerinformationsveranstaltung am 01.06.2017
- Anlage 2: Übersicht über die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

RGP • Dipl.-Ing. Norbert Schauerte-Lüke • Montplanetstraße 8 • 47475 Kamp-Lintfort

Projekttitel: LIN 157, 1. Änderung "logport IV –

Teilfläche Nordost am Vinnmanns-

weg"

Montplanetstraße 8 47475 Kamp-Lintfort

Tel.: 02842 / 90 32 63-0

Projektnummer:

Ort: Kamp-Lintfort, Ratsaal

Datum: 1. Juni 2017 (18:00 bis 19:00 Uhr)

Fax: 02842 / 90 32 63-9 www.regio-gis-planung.de vluyn@regio-gis-planung.de

Verfasser: Norbert Schauerte-Lüke, rgp

PROTOKOLL

Thema:

LIN 157, 1. Änderung "logport IV – Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg" frühzeitige Bürgerinformation - Bürgerinformationsveranstaltung

Teilnehmer	Institution
Frau Fraling	Verwaltung der Stadt Kamp-Lintfort, Planungsamt
Frau Achtsnichts	Verwaltung der Stadt Kamp-Lintfort, Planungsamt
Herr Stickan	Logport GmbH
Herr Stewering	Ingenieurbüro Stewering, technischer Planer
Herr Rödel	BVS, Verkehrsgutachter
Herr Schauerte-Lüke	rgp,dipling. n. schauerte-lüke, Stadtplaner

TOP	Beschreibung						
1	Vorstellung der Inhalte des Bebauungsplanes						
	Nach der Begrüßung und der Vorstellung des Ablaufes der Bürgerinformation durch Frau Fraling wurde das Bauleitplanverfahren LIN 157, 1. Änderung durch Herrn Schauerte-Lüke vorgestellt. Herr Rödel ergänzte in der Vorstellung die Vorgehensweise und die Ergebnisses des Gutachtens zur verkehrlichen Erschließung der Flächen. Die Anregungen und Bedenken, die während der Bürgerinformation vorgebracht wurden, werden im folgenden thematisch wiedergegeben.						
2	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL 4)						
	Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht der Firma OpenGrid Europe GmbH teilt die Industriefläche in zwei Teile, der westliche Teil ist aufgrund der Größe nur eingeschränkt nutzbar. Der potentielle Investor für die Fläche regt an, dieses Leitungsrecht aufzuheben, da nach seiner Kenntnis derzeit keine entsprechende Nutzung des Leistungsrechts existiert. Für die geplante Investition wäre er an ei-						

TOP	Beschreibung						
	ner kompletten Übernahme der Fläche ohne Einschränkung durch das Leistungsrecht interessiert.						
	Herr Rödel erinnerte in Bezug zu dieser Fläche an eine Empfehlung aus dem Verkehrsgutachten zur Verbesserung der Anbindung des Radverkehrs. Hierbei könnte die Trasse des Leitungsrechts als Radweg genutzt werden, um einen Anschluss der Altsiedlung an das Industriegebiet zu erreichen.						
	Der potentielle Investor ergänzt, dass eine Radwegeverbindung durch die Industriefläche die Nutzbarkeit der Fläche weiter reduziert und daher nicht sinnvoll ist.						
	Die Verwaltung bietet an, im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit dem Rechteinhaber Kontakt aufzunehmen und die Möglichkeit der Aufhebung des Leitungsrechts zu besprechen.						
	(Anmerkung: Innerhalb des Leitungsrechts verläuft eine Gas-Leitung (DN 400), die weiter nach Süden über Moers bis zur Übergabestation in St. Hubert (Kempen) verläuft. Die Leitung ist in Betrieb. Ggf. ist in Absprache mit OpenGrid Europe eine Verlegung möglich. Auskunft durch Hr. Baumeister-Schmidt PLEdoc GmbH am 06.06.2017)						
	Die Verwaltung ergänzt, dass die angesprochene Radwegeverbindung in dem Bebauungsplan nicht vorgesehen ist. Das Industriegebiet ist über die Ebertstraße und den Vinnmannsweg an das Radwegenetz angeschlossen. Auch besteht mit dem neuen Radweg in dem Industriegebiet Logport IV eine direkte Anbindung der östlichen Teilfläche an die Norddeutschlandstraße, die das Radwegenetz sinnvoll ergänzt (Siehe auch Begründung des Bebauungsplans Kap. 6.2).						
3	Möglichkeit der Erschließung über die Norddeutschlandstraße						
	Von den Bürgern wird eine mögliche Erschließung über die Norddeutschlandstraße und den geplanten Fuß-Radweg angeregt.						
	Herr Schauerte-Lüke erläutert, dass aufgrund der Höhenlage, die sich durch den Zuschnitt der vermarkteten Flächen ergeben hat, eine LKW taugliche Verbindung zwischen der Norddeutschlandstraße und dem Vinnmannsweg bautechnisch nicht mehr möglich ist. Aufgrund der großflächigen Bebauung waren die Flächen einzuebnen. Dies führt zu einer steilen Böschung zwischen den vermarkteten Flächen und den verbliebenen Flächen an dem Vinnmannsweg. Der Fuß- und Radweg kann aufgrund der zur Verfügung stehenden Fläche nicht soweit aufgeweitet werden, dass Schwerlastverkehr möglich ist. Herr Stewering ergänzt, dass für eine Aufweitung des Fuß- und Radweges für den Schwerlastverkehr, die notwendige Radien nicht zur Verfügung stehen.						
4	Regelung bezüglich der LKW Stellplätze außerhalb des Betriebsgeländes						
	Bei anderen logport-Flächen (z.B. logport I in DbgRheinhausen) ergeben sich für die Anwohner Probleme, aufgrund parkender LKW, die außerhalb der Abfertigungszeiten die Betriebe anfahren. Eine Bürgerin fragt nach der Möglichkeit entsprechende Stellplätze für wartende LKW einzurichten.						
	Herr Schauerte-Lüke erläutert, dass entsprechende Stellplätze derzeit nicht vorgesehen sind. Es bleibt lediglich der Straßenraum. Herr Stickan ergänzt, dass in den Betrieben ein 24-Stunden Betrieb möglich ist, so dass Stellplätze auf dem Betriebsgelände zur Verfügung gestellt werden können.						
5	Verkehrsbelastung auf der Kamper Straße						
	Ein Bürger merkt an, dass es auf der Kamper Straße in Richtung AS Kamp-Lintfort aufgrund der Ampeln teils zu langen Rückstaus kommt. Die Aussage des Verkehrsgutachtens, dass der Anschluss der Haarbeckstraße an die Kamper Straße leistungsfähig ist und durch den zusätzlichen						

..................

- 2 -

TOP	Beschreibung						
	Verkehr keine Beeinträchtigung ausgelöst wird, ist von Seiten der Bürger nicht nachvollziehbar.						
	Herr Rödel erläutert, dass für die Kreuzung eine Verkehrszählung einschl. einer Videoaufzeichnung durchgeführt wurde. Anhand der erhobenen Zahlen ist der Kreuzungsbereich ausreichend ausgebaut, so dass die zusätzliche Verkehrsbelastung leicht abgewickelt werden kann. Zudem wird die Ampel verkehrsmengenabhängig gesteuert, so dass Verkehrsspitzen durch die Ampelsteuerung geregelt werden.						
	Die Kreuzung Kamper Straße / Haarbeckstraße ist der Übergabepunkt in das übergeordnete Straßennetz (Landstraße). Damit endet das Untersuchungsgebiet für diese Untersuchung an dieser Einmündung. Ob durch andere Einmündungen oder Ampeln im Bereich des übergeordneten Straßennetzes Belastungen, wie z.B. Rückstaus auf der Kamper Straße entstehen, liegt nicht im Untersuchungsgebiet des Verkehrsgutachtens, und kann im Rahmen der Planung nicht beeinflusst werden.						
6	Zustand der Haarbeckstraße						
	Die Bürger beschreiben den bauliche Zustand der Haarbeckstraße als schlecht. Eine Erneuerung des Straßenbelags sei, insbesondere wenn die verkehrliche Belastung durch Schwerlastverkehr zunimmt, notwendig.						
	Herr Rödel merkt an, dass der Zustand der Straße bekannt ist. Eine erforderliche Ertüchtigung der Haarbeckstraße wird im Bedarfsfall vorgenommen.						
7	Schlussbemerkung						
	Herr Stickan als Vertreter des Flächenentwicklers (logport GmbH) bedankt sich ausdrücklich für die Geduld der Bürger und insbesondere der Anwohner hinsichtlich der Störungen und Beeinträchtigungen durch den Schwerlastverkehr, die Straßenbau- und Erschließungsmaßnahmen auf dem logport Gelände und den damit verbundenen Lärm- und Staubbelastungen.						

..................

Anl	age	2
-----	-----	---

Bebauungsplan LIN 157, 1. Änderung "Logport IV – Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg" Abwägung der Anregungen der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung

Die Unterlagen umfassen folgende Verfahrensschritte:

- Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB (24.02.2017 20.03.2017)
- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB (19.03.2018 19.04.2018)
- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB (05.04.2019 26.04.2019)
- öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (17.06.2019 17.07.2019)

Behörde	§ 4 Abs. BauGB		§ 4 Abs. BauGB	2	§ 4 Abs. 2		§ 3 Abs. 2 BauGB Offenlage
	beteiligt	Stel- lung- nahme	beteiligt	Stel- lung- nahme	beteiligt	Stellung- nahme	Stellung- nahme
Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53	x	x	х	x	х	x	х
Kampfmittelräumdienst	х	х	х	х	х	х	X
Regionalverband Ruhr	х						
Kreis Wesel	х	x	х	х	х	х	x
Kreis Wesel, Polizeiwache Kamp- Lintfort	x		x		x		
Geologischer Dienst NRW - Lan- desbetrieb	x		x		x		
Landesbetrieb Straßen NRW	x	x	Keine we		eiligung		
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	x	x	х	x	х	х	х
LVR, Amt für Liegenschaften	х	x	х	х	x	x	
Rheinisches Amt für Denkmalpflege	x		х		x		
Rheinisches Amt für Bodendenk- malpflege	x	х	х		х		
Landwirtschaftskammer NRW			х		х		
Rheinischer Landwirtschaftsver- band							
Industrie- und Handelskammer Duisburg	x	х	х	х	х	х	
Handwerkskammer Düsseldorf	х	х	х	х	х	х	
Kreishandwerkerschaft	х		х		х		
Einzelhandelsverband Niederrhein	х		х		x		
LINEG	х	x	х	х	х	х	
NIAG AG	х		х		х		
Landesbüro der Naturschutzver- bände	x		x		x		
Sartorius, Otto (NABU)	х		х		x		
Deichverband Friemersheim	х		x		x		
Niersverband	х		х		х		
Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth	x		х		х		
Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau	x	x	х		х		
Ruhrkohle AG	х	х	х		х		
RAG Montan Immobilien GmbH			х	х	х	х	

Behörde	§ 4 Abs. BauGB	1	§ 4 Abs. BauGB	2	§ 4 Abs. 2	BauGB	§ 3 Abs. 2 BauGB Offenlage
	beteiligt	Stel- lung- nahme	beteiligt	Stel- lung- nahme	beteiligt	Stellung- nahme	Stellung- nahme
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben							
Bundeswehr							
Finanzamt Moers							
Amprion GmbH	х	х	х	х	x	х	х
RWE und Westnetz GmbH	X	X	X	X	x	X	^
Stadtwerke Kamp-Lintfort	X	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	X		x	X	
Thyssengas GmbH	X	х	X	Х	x	X	
Gelsenwasser Energienetze GmbH	X	^	X	^	X	^	
Rhein-Main-Rohrleitungsgesell- schaft	X	х	X		X	х	
N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	х		х		х		
Pledoc GmbH	X	Х	X	X	x	x	
Mingas Power GmbH	X		X		x		
Unitymedia NRW GmbH	X	Х	X	X	x	x	X
Deutsche Telekom AG	X		X		x		
Agentur für Arbeit	X		х		x		
DB Services Immobilien	X	Х	X	X	x		
Evangelische Kirche im Rheinland							
Evangelische Kirchen in Kamp- Lintfort							
Bischöfliches Generalvikariat							
Katholische Kirchengemeinde St. Josef							
Landesverband der jüdischen Gemeinden							Х
Neuapostolische Kirche des Landes NRW							
Stadt Neukirchen-Vluyn	Х		х		х	Х	Х
Stadt Moers	Х		х		х		
Stadt Rheinberg	Х		х		х		
Gemeinde Alpen	х		х		х		
Gemeinde Issum	х		х		х		
Gemeinde Rheurdt	х		х		х		
Bundesnetzagentur bei Bauhöhen x ab 20 m		x =Abfrage der zu beteiligenden Be treiber. Folgend:			nden Be-		
Ericsson Services GmbH	х		х		х	ľ	
Telefónica Germany GmbH	х		х		х		
Vodafone GmbH	х	х	х		х	х	

Die Planung hat sich im Laufe des Beteiligungsverfahrens hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung des Planbereichs geändert. Die Beteiligung vom 19.03.18-19.04.18 erfolgte noch unter der ursprünglichen Erschließungsplanung; die Abwägung der dazu eingegangenen Stellungnahmen erfolgte aber bereits unter Berücksichtigung der veränderten Planung.

Soweit die geänderte Planung Auswirkungen auf die ursprünglich vorgenommene Abwägung der frühzeitigen Beteiligung hat, wird dazu in der Abwägung hingewiesen.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1a	Bezirksregierung Düsseldorf Schreiben vom 16.03.2017 § 4 Abs. 1 BauGB	Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht fol-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		gende Stellungnahme: Gegen die Änderung des BPL bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken.	
		Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung des BPL bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bauoder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich -falls nicht bereits geschehen - den LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn sowie das Bauordnungsamt als Untere Denkmalbehörde wurden ebenfalls beteiligt (s. Lfd. Nr. 9a und 9b).
		Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) er-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		geht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.	Die Genanghamme wird zur Neimens genommen.
1b	Bezirksregierung Düsseldorf Schreiben vom 19.04.2018	Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgen- de Stellungnahme: Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	§ 4 Abs. 2 BauGB	Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Aus Sicht des Dezernates 33 bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung des BPL LIN 157, 1. Änderung "Logport IV - Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg, in der Stadt Kamp-Lintfort im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bauoder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn sowie das Bauordnungsamt als Untere Denkmalbehörde wurden ebenfalls beteiligt (s. Lfd. Nr. 9a und 9b).
		Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen das oben genannte Planvorhaben bestehen hinsichtlich der passiv-planerischen Störfallvorsorge keine Bedenken. In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans LIN 157 "Logport IV – Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg" wird die Zulässigkeit von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG ausgeschlossen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Wie in der Stellungnahme dargestellt wurden im Bebauungsplan Anlagen, die einem Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BlmSchG bilden oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereichs sind, ausgeschlossen. Der Ausschluss wurde im Kapitel 8.1 der Begründung erläutert.
		Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Seitens des Dezernates 54 bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1c	Bezirksregierung Düsseldorf Schreiben vom 26.04.2019 § 4 Abs. 2 BauGB	Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht fol-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		gende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates weiterhin keine Bedenken gegen die Planung.	
		Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Land-Use-Planning Gegen das oben stehende Bauleitplanverfahren bestehen weiterhin keine Bedenken. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meine im Rahmen der ersten Beteiligung nach § 4(2) BauGB abgegebenen Stellungnahme vom 19.04.2018.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen ab einem häufigen Hochwasser (HQ10) überschwemmt werden können. Zum 05.01.2018 sind geänderte Anforderungen für Risikogebiete im WHG und BauGB in Kraft getreten. Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. über-	Der Stellungnahme wird gefolgt Die Hochwassergefahr im Plangebiet wurde als nachrichtli- chen Übernahme in den Bebauungsplan aufgenommen.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		schwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen.	
		Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: http://www.brd.nnN.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04 TOEB.html und http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04 TOEB Zustaendigkeiten.html	
	Bezirksregierung Düsseldorf Schreiben vom	Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.	
	16.07.2019 § 3 Abs. 2 BauGB	Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen o.g. Planänderung bestehen aus luftrechtlicher Sicht weiterhin keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Aus Sicht der von Dez.33 zu vertretenden Belange bestehen gegen die o.a. Maßnahme weiterhin keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, land-use planning (Dez. 53.1) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen das oben stehende Bauleitplanverfahren bestehen weiterhin keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme zu HWRM/ÜSG: Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen ab einem häufigen Hochwasser (HQ10) überschwemmt werden können. Im Bebauungsplan ist die Angabe "gemäß § 9 Abs. 6a BauGB" im textlichen Eintrag "Nachrichtliche Übernahme" zu ergänzen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. In dem Bebauungsplan wurde wurde unter der Überschrift "Nachrichtliche Übernahme" die Angabe "Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 6a BauGB)" ergänzt.
		Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Nr.	Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseiti- gungsdienst Schreiben vom 20.03.2017 § 4 Abs. 1 BauGB	Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html und http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.html Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch und militärische Anlage). Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie der konkreten Verdachte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf	Der Stellungnahme wird gefolgt. Folgender Hinweis wurde in den Bebauungsplan und in Kapitel 16 des Bebauungsplans aufgenommen: Der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf hat folgende Hinweise gegeben: Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe im beantragten Bereich. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch und militärische
		das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular "Antrag auf Kampfmitteluntersuchung". Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das "Merkblatt für Baugrundeingriffe. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.	Anlage). Es wird daher eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche empfohlen. Die Beantragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular "Antrag auf Kampfmitteluntersuchung" auf der Internetseite des KBD. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Hierzu ist ebenfalls das Formular "Antrag auf Kampfmitteluntersuchung" zu verwenden. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. In diesem Fall ist das "Merkblatt für Baugrundeingriffe" auf der Internetseite des KBD zu beachten. Weitere Informationen sind auf folgender Internetseite zu finden: www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp
2b	Bezirksregierung Düsseldorf	Die Luftbildauswertung der Bezirksregierung Düsseldorf weist 2 militärische Anlagen mit Schützenlöcher direkt am Vinnmannsweg so-	Der Stellungnahme wird gefolgt. Folgender Hinweis wurde, ergänzend zu den Ausführungen
	Kampfmittelbeseiti-	wie 5 bereits geräumte Blindgängerverdachtspunkte aus.	des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, in den Bebauungsplan
	gungsdienst über Amt 32	Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf ist es sehr unwahrscheinlich, dass von den ehemaligen Stellungnahmen noch	und in Kapitel 16 der Begründung aufgenommen: Bei Erdaushubarbeiten wird empfohlen, das Gelände schicht-

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Cohroiban yam	Cefabran auggeben, d.b. tetsächlich noch Kampfmittel verhanden	waisa ahzutragan und hai Varändarungan wia z P. Varfärhun
	Schreiben vom 03.04.2017 § 4 Abs. 1 BauGB	Gefahren ausgehen, d.h. tatsächlich noch Kampfmittel vorhanden sind, weil die nachfolgenden Maßnahmen beide nach 1945 durchgeführt wurden. Es handelt sich dabei um die 1.) Wohnbebauung mit Kellerräume (ehemalige Obdachlosenunterkünfte), die Mitte der 60er-Jahre errichtet wurde und 2.) die Kanalfertigstellung mit Erdaushubarbeiten –nämlich 1989 Einen absoluten Ausschluss, dass dennoch Kampfmittel vorhanden sind, kann und wird es nie geben. Bei Erdaushubarbeiten wird empfohlen, das Gelände schichtweise abzutragen und bei Veränderungen wie z.B. Verfärbungen oder Inhomogenitäten diese besonders zu beobachten. Sollten jedoch wider erwartend Kampfmittel gefunden werden, ist die Arbeit sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde bzw. örtliche Polizei-Inspektion zu informieren.	weise abzutragen und bei Veränderungen wie z.B. Verfärbungen oder Inhomogenitäten diese besonders zu beobachten. Sollten jedoch wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, ist die Arbeit sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde bzw. örtliche Polizei-Inspektion zu informieren."
2c	Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseiti- gungsdienst über Amt 32 Schreiben vom 21.03.2018 § 4 Abs. 2 BauGB	Hier bleibt es bei meiner Beurteilung vom 03.04.2017.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2d	Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst über Amt 32 E-Mail vom 05.04.2019 § 4 Abs. 2 BauGB	Es bleibt bei meiner Aussage vom 21.03.2018.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2e	Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseiti- gungsdienst über Amt 32 E-Mail vom 18.07.2019	Der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf teilt mit, dass seine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 24.10.2018 weiterhin Bestand hat, da sich der zu untersuchende Planbereich nicht geändert hat.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	§ 3 Abs. 2 BauGB		
3a	Kreis Wesel Schreiben vom 17.03.2017 § 4 Abs. 1 BauGB	Gegenstand der o.a. Bauleitplanung ist die Sicherstellung einer alternativen verkehrlichen Erschließung der östlich gelegenen Flächen des Plangebietes über den Vinnmannsweg hin zur Haarbeckstraße für den LKW-Verkehr. Für die geänderte Erschließung sind Anpassungen der Ortsrandeingrünung erforderlich.	
		Auf der Grundlage der mir vorliegenden Unterlagen nehme ich als Kreis Wesel wie folgt Stellung:	
		Untere Naturschutzbehörde: Eingriffsregelung: Im weiteren Verfahren sind Aussagen darüber zu treffen, ob sich durch die o.a. Bauleitplanung Änderungen in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergeben.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Umweltprüfung erarbeitet und die Eingriffsregelung beachtet. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde unter Berücksichtigung der Aussagen zum Bebauungsplan LIN 157 – "Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße" aktualisiert. Aufgrund der Änderung des Bebauungsplans kommt es zu einem geringfügig größeren Eingriff, der durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen mit ausgeglichen wird.
		Artenschutz: Im weiteren Verfahren sind Aussagen darüber zu treffen, ob neue artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wurde eine Artenschutzprüfung (1. Stufe) für den Bebauungsplan auf der Grundlage des vorliegenden Artenschutzgutachtens erarbeitet. Unter Berücksichtigung der in der Artenschutzprüfung vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen ist ein Verstoß gegen die Verbote des Artenschutzrechts nicht zu erwarten.
		Wasserwirtschaft: Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		 Im weiteren Verfahren sind folgende Angaben zu berücksichtigen: Das Gewässer "Landwehrgraben" ist gemäß Gewässerstationierungskarte (Gewässernetz NRW / GSK) von der Planung (Erschließung Plangebiet) betroffen. 	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde geändert und das bestehende Gewässer Landwehrgraben aus dem Planbereich ausgenommen. Die Planung berücksichtigt den geänderten Geltungsbereich.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		 Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, welcher Vinnbruchgraben (I oder II) mit dem Niederschlagswasser beaufschlagt werden soll. Der Vinnbruchgraben I wird bereits jetzt direkt mit den Niederschlagswässern der übrigen Teilflächen des Logport-Geländes beaufschlagt. Niederschlagswasser aus dem Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung sollten daher - wenn sie nicht in den Vinnbruchgraben II entwässern sollen- ausschließlich gedrosselt eingeleitet werden. 	Der Stellungnahme wird gefolgt. In der Begründung wurde in Kapitel 12.2 klargestellt, dass das Niederschlagswasser in den Vinnbruchgraben I eingeleitet wird. Grundlage der Entwässerung ist der vorliegende Entwässerungsentwurf für das Industriegebiet logport IV. Die zu erwartenden Niederschlagsmengen sind somit im Rahmen der Entwässerungsplanung für den Bebauungsplan LIN 157 "Logport IV – Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße" bereits berücksichtigt.
		 Außerdem sollten folgende Punkte sinngemäß in den Festsetzungen des B-Planes aufgenommen werden: Der Planbereich liegt in einem durch Deiche vor Hochwasser geschützten Gebiet und kann bei deren Versagen überschwemmt werden. 	Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wurde in dem Bebauungsplan und im Kapitel 20 der Begründung aufgenommen. Aufgrund der geänderten Planung mit Stand 02.05.2019 wurde der Hinweis als nachrichtliche Übernahme übernommen. (vgl. lfd. Nr. 1c)
		■ Für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern ist eine Genehmigung gemäß § 22 Landeswassergesetz in Verbindung mit § 36 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Hinweis entspricht den geltenden gesetzlichen Vorgaben und ist unabhängig von dem Bebauungsplan zu beachten.
		 Werden wasserrechtliche Benutzungstatbestände ausgeübt, so sind für diese vor Ausübung der Benutzung, wasserrechtliche Erlaubnisse gem. § 8 WHG schriftlich bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zu beantragen. Benutzungen im Sinne des § 9 WHG sind: Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser Einleiten von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer Entnahme von Grundwasser (dauerhaft und / oder temporär) Einbau von Recycling-Material Nutzung von Erdwärme. 	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Hinweis entspricht den geltenden gesetzlichen Vorgaben und ist unabhängig von dem Bebauungsplan zu beachten.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Immissionsschutz, Gesundheitsvorsorge: Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3b	Kreis Wesel Schreiben vom 18.04.2018 § 4 Abs. 2 BauGB	Gegenstand der o.a. Bauleitplanung ist die Sicherstellung einer alternativen verkehrlichen Erschließung der östlich gelegenen Flächen des Bebauungsplanes Nr. 157. Es handelt sich hier um eine Erschließung für den LKW-Verkehr über den Vinnmannsweg hin zur Haarbeckstraße. Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen nehme ich als Kreis Wesel wie folgt Stellung:	
		Wasserwirtschaft: Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Erläuterung: Meine Recherchen haben ergeben, dass der Landwehrgraben in der Darstellung gem. Gewässerstationierungskarte weiterhin von der Planung betroffen ist. Allerdings wird die Vorflut in diesem Bereich seit den 20iger Jahren über eine Druckrohrleitung in Verbindung mit der PAV Vinnbruch aufrechterhalten. Die betroffenen Flurstücke sind katastermäßig nicht (mehr) als Gewässer ausgewiesen. Ob und wann eine Aufhebung erfolgt ist, lässt sich nicht nachvollziehen. Gemäß Rücksprache mit der LINEG bestehen von dort auch keine Bestrebungen, die oberirdischen Gewässer Vinnbruchgraben I und II über ein Gewässerausbauverfahren (Öffnung Landwehrgraben südlich der Haarbeckstraße) an den offenen Landwehrgraben nördlich der Haarbeckstraße anzubinden. Da durch die geplante Erschließung kein oberirdisches Gewässer gekreuzt wird, ist hierfür auch kein Antrag gem. § 22 LWG erforderlich. Gegebenenfalls ist die Querung des technischen Leitungsbauwerkes (Druckrohrleitung) mit der LINEG abzustimmen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Aufgrund der Veränderung der Erschließung wird der Vinnmannsweg lediglich auf der nordwestlich Seite verbreitert. Das südlich angrenzende Grundstück der LINEG, in dem die Druckleitung verläuft, liegt somit weitgehend außerhalb des Geltungsbereichs. Im Bereichs der neuen Erschließung und der Einmündung des östlichen Vinnmannswegs in die Haarbeckstraße quert die Erschließung den Verlauf der Druckleitung. In diesem Bereich wird der Verlauf des ehemaligen Landwehrgrabens, wie in Kapitel 12.2 der Begründung beschrieben, als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für den Betrieb der Druckrohrleitung im Bebauungsplan festgesetzt.
		Zur Niederschlagswasserbeseitigung wird unter dem gleichnami- gen Punkt im vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf auf die vorge- sehene Art sowie die damit einhergehende Erlaubnispflicht und ei-	Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung ist in Kapitel 12.2 der Begründung erläutert und wurde als Hinweis in

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		nen bereits erbrachten Nachweis der Leistungsfähigkeit des in Anspruch zu nehmenden Vorfluters Vinnbruchgraben I hingewiesen.	den Bebauungsplan aufgenommen.
		Bodenschutz: Gegen die vorgesehene Planung bestehen keine Bedenken, wenn die genannten Maßnahmen zum Bodenschutz auf S.34 im Umweltbericht zum Bebauungsplan LIN 157, 1. Änderung "Logport IV – Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg" beachtet und umgesetzt werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Maßnahmen zum Bodenschutz wurden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen und über den Umweltbericht hinaus im Kapitel 13 der Begründung dargestellt.
		Hinweise: Für das genehmigte Logistikzentrum "Logport IV" (Bebauungsplan LIN 157) wurden bereits 13,5 ha Boden neu versiegelt. Für die nun beantragte Änderung werden weitere 2.500 m² Boden versiegelt, da eine weitere Erschließung für den östlichen Bereich über die Haarbeckstraße auch für LKW erfolgen soll. Bei dem hier in Anspruch genommenen Boden handelt es sich laut "Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1:50.000" (3. Auflage, 2016) um Boden, der nicht kartiert bzw. nach den vorliegenden Kriterien weniger schutzwürdig ist. Entsiegelt wird eine bisher teilversiegelte bzw. versiegelte Fläche von 1.810 m² gleicher Einstufung, so dass durch diese Änderung des B-Plans eine weitere Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden entsteht. Der Verlust von unversiegelten Flächen (hier 690 m²) könnte nur durch eine Entsiegelung ausgeglichen werden. Es sollten deshalb Entsiegelungsmaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen stattfinden. Vor dem Hintergrund des Strukturwandels im Stadtgebiet Kamp-Lintfort könnten z.B. bisher bergbaulich genutzte versiegelte Flächen entsiegelt werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Weitere Entsiegelungsmaßnahmen sind in dem vorliegenden Bebauungsplan nicht möglich. Auf der ehemaligen Schachtanlage Friedrich Heinrich werden im Zuge der Herrichtung der Flächen für die Landesgartenschau 2020 umfangreiche Flächen entsiegelt, so dass in räumlicher Nähe eine entsprechende Kompensation vorgenommen wird.
		Falls im Rahmen des Vorhabens Fremdmaterial auf- oder eingebracht wird, ist -soweit es sich um den Bereich der durchwurzelbaren Bodenschicht handelt - der § 12 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung zu berücksichtigen. Der neu aufzubringende Boden muss mindestens die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 einhalten.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Hinweis wurde als Vermeidungsmaßnahme für das Schutzgut Boden in den Umweltbericht und als Hinweis in den Bebauungsplan und das Kapitel 13 der Begründung aufgenommen.
		Immissionsschutz, Gesundheitsvorsorge, Eingriffsregelung,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Automoslovites	_
		Artenschutz: Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	
3c	Kreis Wesel Schreiben vom 25.04.2019 § 4 Abs. 2 BauGB	Anlass der erneuten Beteiligung zur Sicherstellung der verkehrlichen Erschließung der östlichen Teilflächen des Industriegebietes für LKW ist die Erkenntnis, dass die ursprünglich geplante Erschließung aufgrund der aktuellen Geländesituation nicht realisiert werden konnte. Dafür ist nun eine neue Erschließung über den Vinnmannsweg und die Haarbeckstraße an die A 57 geplant. Auf der Grundlage der mir vorliegenden Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:	
		Bodenschutz: Gegen die vorgesehene Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, wenn die genannten Maßnahmen zum Bodenschutz auf S.36 im Umweltbericht zum Bebauungsplan LIN 157, 1. Änderung "Logport IV – Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg" beachtet und umgesetzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Hinweise: Für das bereits genehmigte Logistikzentrum "Logport IV" (Bebauungsplan LIN 157) wurden bereits 13,5 ha Boden neu versiegelt. Für die nun beantragte Änderung werden weitere 1.730 m² Boden versiegelt, da eine weitere Erschließung für den östlichen Bereich über die Haarbeckstraße auch für LWK erfolgen soll. Bei dem hier in Anspruch genommenen Boden handelt es sich laut "Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1:50.000" (3. Auflage, 2016) um Boden der nicht kartiert bzw. nach den vorliegenden Kriterien weniger schutzwürdig ist. Entsiegelt wird eine bisher teilversiegelte Fläche von 695 m², so dass durch diese Änderung des B-Plans eine weiter erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden entsteht.	
		Der Verlust von unversiegelten Flächen (hier 1.035 m²) kann nur durch eine Entsiegelung ausgeglichen werden. Es sollten deshalb Entsiegelungsmaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen stattfinden. Vor dem Hintergrund des Strukturwandels im Stadtgebiet	Der Stellungnahme wird gefolgt. Bei der Planung werden durch die Anpflanzung der Wald- und Gehölzstreifen ca. 695 m² zuvor versiegelte Fläche ent- siegelt und durch die Nutzung einer natürlichen Bodenent-

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Kamp-Lintfort könnten z.B. bisher bergbaulich genutzte versiegelte Flächen entsiegelt werden.	wicklung überlassen. (vgl. Umweltbericht S. 32, Kapitel 2.1.2 Boden)
		Falls im Rahmen des Vorhabens Fremdmaterial auf- oder eingebracht wird, ist -soweit es sich um den Bereich der durchwurzelbaren Bodenschicht handelt - der § 12 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung zu berücksichtigen. Der neu aufzubringende Boden muss mindestens die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 einhalten.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Hinweis wurde als Vermeidungsmaßnahme für das Schutzgut Boden in den Umweltbericht und als Hinweis in den Bebauungsplan und das Kapitel 13 der Begründung aufgenommen.
		Immissionsschutz, Gesundheitsvorsorge, Eingriffsregelung, Artenschutz: Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Wasserwirtschaft: Urlaubs- und krankheitsbedingt werde ich Ihnen die Stellungnahme aus wasserwirtschaftlicher Sicht so zeitnah wie möglich nachreichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3d	Kreis Wesel Schreiben vom 02.05.2019 § 4 Abs. 2 BauGB	Wasserwirtschaft: im Nachgang zu meiner Stellungnahme vom 25.04.2019 teile ich Ihnen mit, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht gegen die o.a. Bauleitplanung keine Bedenken vorgebracht werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Erläuterung: Meine Recherchen haben ergeben, dass der Landwehrgraben in der Darstellung gem. Gewässerstationierungskarte weiterhin von der Planung betroffen ist. Allerdings wird die Vorflut in diesem Bereich seit den 20er Jahren über eine Druckrohrleitung in Verbindung mit der PAV Vinnbruch aufrechterhalten. Die betroffenen Flurstücke sind katastermäßig nicht (mehr) als Gewässer ausgewiesen. Ob und wann eine Aufhebung erfolgt ist, lässt sich nicht nachvollziehen. Gemäß Rücksprache mit der LINEG bestehen von dort auch keine Bestrebungen die oberirdischen Gewässer Vinnbruchgraben I und II über ein Gewässerausbau-verfahren (Öffnung Landwehrgrabens südlich der Haarbeckstraße) an den offenen Landwehrgraben nördlich der Haarbeckstraße anzubinden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Aufgrund der Veränderung der Erschließung wird der Vinnmannsweg lediglich auf der nordwestlichen Seite verbreitert. Das südlich angrenzende Grundstück der LINEG, in dem die Druckleitung verläuft, liegt somit weitgehend außerhalb des Geltungsbereichs. Im Bereich der neuen Erschließung und der Einmündung des östlichen Vinnmannswegs in die Haarbeckstraße quert die Erschließung den Verlauf der Druckleitung. In diesem Bereich wird der Verlauf des ehemaligen Landwehrgrabens, wie in Kapitel 12.2 der Begründung beschrieben, als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für den Betrieb der Druckrohrleitung im Bebauungsplan festgesetzt.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		gekreuzt wird, ist hierfür auch kein Antrag gem. § 22 LWG erforderlich. Gegebenenfalls ist die Querung des technischen Leitungsbauwerkes (Druckrohrleitung) mit der LINEG abzustimmen. Zur Niederschlagswasserbeseitigung wird unter dem gleichnamigen Punkt im vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf auf die vorgesehene Art sowie damit einhergehende Erlaubnispflicht und einen bereits erbrachten Nachweis der Leistungsfähigkeit des in An-	Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung ist in Kapitel 12.2 der Begründung erläutert und wurde als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.
3e	Kreis Wesel Schreiben vom 03.07.2019 § 3 Abs. 2 BauGB	spruch zu nehmenden Vorfluters Vinnbruchgraben I hingewiesen. Gegen die im Rahmen der Offenlage vorgelegten Unterlagen werden weder Anregungen noch Hinweise vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4a	Stadt Neukirchen- Vluyn Schreiben vom 10.04.2019 § 4 Abs. 2 BauGB	Gemäß § 4 Abs. 2 und §2 Abs. 2 BauGB haben Sie die Stadt Neukirchen-Vluyn darüber informiert, dass die erneute Beteiligung der o. g. Bauleitplanung erfolgt und das Planungs- und Bauordnungsamt im Rahmen der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten. Sie bitten um Stellungnahme bis zum 26.04.2019. Im Rahmen der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nehme ich wie folgt Stellung: Aus Sicht der Stadt Neukirchen-Vluyn bestehen gegen den a. g. Bebauungsplan keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4b	Stadt Neukirchen- Vluyn Schreiben vom 16.07.2019 § 3 Abs. 2 BauGB	Im Rahmen der Trägerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB nehme ich wie folgt Stellung: Aus Sicht der Stadt Neukirchen-Vluyn bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	Bezirksregierung Arnsberg Schreiben vom 09.03.2017 § 4 Abs. 1 BauGB	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Friedrich Heinrich 1" sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld "West-Gas". Eigentümer des Bergwerkfeldes "Friedrich Heinrich 1" ist RAG AG, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Inhaberin der Bewilligung "West-Gas" ist die Mingas-Power GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3 in 45128 Essen. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme Bergbau im Tiefen (Teufe > 100m) durch das ehemalige Bergwerk West dokumentiert. Das Bergwerk West hat seinen Betrieb Ende 2012 eingestellt.	Der Stellungnahme wird gefolgt. In dem Bebauungsplan und im Kapitel 17 der Begründung wurde der gesamte Geltungsbereich als Fläche gekennzeichnet, unter der Bergbau umging. Im Rahmen der Kennzeichnung wird ebenfalls auf das Bewilligungsfeld "West-Gas" hingewiesen.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
141.	III ISULUIIO II	Otomanghanino	n wagangavorsoniag
		Beim Abbau von Steinkohle der in tiefen Bereichen geführt wurde, sind nach allgemeiner Lehrmeinung die Bodenbewegungen spätestens fünf Jahre nach Einstellungen der Gewinnungstätigkeiten abgeklungen. Daher sind bergbauliche Nachwirkungen auf die Vorhabensfläche möglich.	
		Ferner sind auf einem hier vorliegenden Tageriss Unstetigkeits- zonen eingezeichnet, die auch die in Rede stehende Planfläche betreffen. Bei Unstetigkeiten handelt es sich um Erdstufen, Erd- spalten und Flexuren, die unter Umständen auch dann noch zu Ge- bäudeschäden führen können, wenn der Bergbau schon lange be- endet ist.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine Nachfrage bei der RAG ergab das Vorhandensein von Unstetigkeitszonen. Die Unstetigkeitszone wird im Bebauungsplan dargestellt und als Hinweis in den Bebauungsplan und das Kapitel 17 der Begründung aufgenommen.
		Hinsichtlich der zuvor genannten Sachverhalte empfehle ich eine Anfrage an die RAG AG zu richten.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die RAG AG wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB beteiligt. Aufgrund der geänderten Planung mit Stand 02.05.2019 wird die Abwägung wie folgt ergänzt: Die RAG AG sieht trotz des Vorhandenseins einer sogenannten Störungszone auf dem angefragtem Grundstück keine Notwendigkeit, Anpassungsbzw. Sicherungsmaßnahmen vom Eigentümer des Grundstücks zu verlangen (vgl. lfd Nr. 10b).
		Unmittelbar nördlich grenzt die Grubenanschlussbahn an die Vorhabensfläche an. Hier werden zurzeit Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens durchgeführt. Da die Stadt Kamp-Lintfort als Trägerin öffentlicher Belange am Abschlussbetriebsplan-Verfahren beteiligt ist, gehe ich davon aus, dass Ihnen alle in diesem Zusammenhang vorliegenden Informationen bekannt sind.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Grubenanschlussbahn liegt außerhalb des Geltungsbereichs.
		Im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) befindet sich westlich des Plangebietes derzeit folgende ehemalige Betriebsstätte: 4505-A-008, Kohlenlager Südtor, Bergwerk Friedrich Heinrich. Die Bergaufsicht hat dort bereits im Juni 2015 geendet. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Fläche auf die Stadt Kamp-Lintfort über, so dass die konkreten Folge-	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Untere Bodenschutz wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB beteiligt. Eine Stellungnahme wurde von der Unteren Bodenschutzbehörde nicht abgegeben. Aufgrund der geänderten Planung mit Stand 02.05.2019 wird die Abwägung wie folgt ergänzt: Die Untere Bodenschutzbe-

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		nutzungen dieser Fläche, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von dieser Fläche ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle daher, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.	hörde hat im frühzeitigen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahme abgegeben (vgl. Lfd. Nr. 3a). In den nachfolgenden Beteiligungsschritten gem. § 4 Abs. 2 BauGB hat die Untere Bodenschutzbehörde keine Stellungnahme mit Bezug zu Alt- und Verdachtsflächen abgegeben (vgl. Lfd. Nr. 3b und 3c).
		Darüber hinaus ist hier nichts über eine mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, sowohl die RAG AG als auch die Mingas-Power GmbH als Bewilligungsinhaberin an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die RAG AG und die Mingas-Power GmbH wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB beteiligt. Aufgrund der geänderten Planung mit Stand 02.05.2019 wird die Abwägung wie folgt ergänzt: Die RAG AG äußert keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Planung (vgl. lfd. Nr. 10a und 10b). Die Mingas-Power GmbH hat keine Stellungnahme abgegeben.
6a	LVR Dezernat Gebäude- und Liegen- schaftsmanagement Schreiben vom	Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	13.03.2017 § 4 Abs. 1 BauGB	Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denk- malpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenk- malpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden ebenfalls beteiligt (s. Lfd. Nr. 9a und 9b).
6b	LVR Dezernat Gebäude- und Liegen- schaftsmanagement Schreiben vom	Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	22.03.2018 § 4 Abs. 2 BauGB	Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denk- malpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenk- malpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden ebenfalls beteiligt (s. Lfd. Nr. 9a und 9b).
6c	LVR	Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber in-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Dezernat Gebäude- und Liegen- schaftsmanagement Schreiben vom 16.04.2019 § 4 Abs. 2 BauGB	formieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Der Stellungnahme wurde gefolgt. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden ebenfalls beteiligt (s. Lfd. Nr. 9a und 9b).
7	Landesbetrieb Stra- ßen NRW Schreiben vom 01.03.2017 § 4 Abs.1 BauGB	Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes bestehen von hiesiger Seite keine Bedenken. Anregungen werden ebenfalls nicht vorgetragen. Meine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung im Verfahren erfolgt nicht mehr.
8a	Landesbetrieb Wald und Holz Schreiben vom 06.03.2017 § 4 Abs.1 BauGB	Innerhalb des Bereiches der 1. Änderung weist der derzeit gültige Bebauungsplan im Norden und Süden Waldflächen aus. Sofern diese auch weiterhin vollständig als Wald ausgewiesen werden, bestehen keine forstbehördlichen Bedenken. Ich bitte um eine entsprechende Bestätigung, da aus der Entwurfsbegründung (Seite 11) lediglich hervorgeht, dass dies auf den nördlichen Waldstreifen zutrifft.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung wurde in dem Kapitel 6.3 um alle in dem Geltungsbereich vorhandenen Waldflächen ergänzt. In dem Umweltbericht wird auf die Inanspruchnahme und den Ersatz der Waldflächen eingegangen.
		Da vom Vorhaben Wald betroffen ist, sind unter den gesetzlichen Bestimmungen (Seite 32) das Bundeswaldgesetz und das Landesforstgesetz für das Land NRW zu ergänzen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. In dem Umweltbericht sind die umweltfachlich relevanten Ziele in Fachgesetzen und Fachplänen darzustellen. In der dazu vorliegenden Auflistung (Umweltbericht, Tabelle 3) ist ebenfalls die Zielsetzung des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes NRW dargestellt.
8b	Landesbetrieb Wald und Holz Schreiben vom 13.04.2018 § 4 Abs.1 BauGB	Innerhalb des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes LIN 157 weist der derzeit gültige Bebauungsplan im Norden und Süden Waldflächen aus. Entsprechend den vorgelegten Unterlagen (Begründung S. 29, Umweltbericht S. 41) ist vorgesehen, 640 m² Wald in Anspruch zu nehmen. Diese Inanspruchnahme soll durch die Neufestsetzung von 885 m² Wald ausgeglichen werden. Unter dieser Voraussetzung und vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Herrichtung der im Bebauungsplan als Wald festgesetzten Flächen (A1, A3) werden gegen das Vorhaben keine Bedenken vorge-	Der Stellungnahme wird gefolgt. Aufgrund der Veränderung der Einmündung des Fuß- und Radweges in die Wendeanlage des Vinnmannweges wurde der Zuschnitt der Maßnahme A 3 verändert und die geplante Waldfläche geringfügig verkleinert. Der Veränderung der Waldbilanz wird im Rahmen der Maßnahme A 1 kompensiert Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Herstellung der Maßnahmen erfolgt durch den Investor und wird durch die Stadt abgenommen.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	1	T.	
		tragen.	
		Bitte setzen Sie mich über den Satzungsbeschluss in Kenntnis.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Satzungsbeschluss wird öffentlich bekannt gemacht. Die Einwender werden über das Ergebnis der Abwägung unterrichtet.
8c	Landesbetrieb Wald und Holz Schreiben vom 18.04.2019 § 4 Abs.2 BauGB	Innerhalb des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes LIN 157 weist der derzeit gültige Bebauungsplan im Norden und Süden Waldflächen aus. Entsprechend den vorgelegten Unterlagen (Begründung S. 33, Umweltbericht S. 42) ist nunmehr vorgesehen, 645 m² Wald in Anspruch zu nehmen. Diese Inanspruchnahme soll durch die Festsetzung von 1.704 m² Wald ausgeglichen werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Aufgrund der Veränderung der Zufahrt zu dem Industriegebiet verändert sich der Zuschnitt der in dem rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Waldflächen (Maßnahme A 1). Die Inanspruchnahme von Waldflächen in Bereich der Maßnahme A 3 wird im Zuge der Änderung nicht mehr notwendig. Durch die Vergrößerung der Maßnahme A 1 im Bereich der Einmündung des Vinnmannsweges in der Haarbeckstraße wird die Waldfläche insgesamt vergrößert.
		Unter dieser Voraussetzung und vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Herrichtung der im Bebauungsplan als Wald festgesetzten Flächen (A1, A3) werden gegen das Vorhaben keine Bedenken vorgetragen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Herstellung der Maßnahmen erfolgt durch den Investor und wird durch die Stadt abgenommen.
		Bitte setzen Sie mich über den Satzungsbeschluss in Kenntnis.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Satzungsbeschluss wird öffentlich bekannt gemacht. Die Einwender werden über das Ergebnis der Abwägung unterrichtet.
8d	Landesbetrieb Wald und Holz Schreiben vom 02.07.2019 § 3 Abs.2 BauGB	Meine Stellungnahme vom 18.04.2019 behält Ihre Gültigkeit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9a	LVR – Amt für Boden- denkmalpflege im Rheinland Schreiben vom 28.03.2017 § 4 Abs. 1 BauGB	Es ist vorgesehen, die verkehrliche Erschließung der östlich gelegenen Flächen des B-Plan-Gebietes sicherzustellen. Dazu soll eine Straße am östlichen und südlichen Rand des Änderungsgebietes hergestellt werden. Es gibt kartographische Hinweise darauf, dass im östlichen Teil des Plangebietes, in etwa parallel zum heutigen Vinnmannsweg, ein Landwehrgraben verlief. Dieser ist auf historischen Karten noch dargestellt (vgl. preußische Uraufnahme [mit	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Nach Rücksprache mit dem LVR wurde eine aktualisierte Beurteilung erstellt, da aufgrund der Vorplanungen und der bisherigen Entwicklung der Flächen in dem Geltungsbereich kein ungestörter Boden mehr vorliegt und somit die Forderung zur Durchführung von Prospektionen nicht mehr aufrechterhalten werden (s. Lfd. Nr. 9b).

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		dem üblichen Versatz nach Osten der Darstellung zwischen histori-	
		scher Karte und moderner Kartierung des Plangebietes], preußi-	
		sche Neuaufnahme und TK von 1939-45; s. Anlage). Die Landwehr	
		grenzt im Süden an den Vinnbruch und verläuft nach Nordosten	
		Richtung Balderbruchgraben an der heutigen Autobahn. Darüber	
		hinaus grenzt das Plangebiet in einem Siedlungsgunstgebiet. Im	
		Süden grenzt der Vinnbruch an, das Plangebiet liegt auf der hoch-	
		wassserfreien Fläche oberhalb der Niederung auf fruchtbaren Pa-	
		rabraunerden. Damit sind die charakteristischen Voraussetzungen	
		für die Anlage von Siedlungs- und Nutzflächen in den urgeschichtli-	
		chen und römischen Siedlungsperioden gegeben. Es ist damit zu	
		rechnen, dass sich in der Grünfläche im Bereich des heutigen	
		Vinnmannsweges Reste der Landwehr, wie der Landwehrgraben	
		mit seiner Verfüllung und darin enthaltenden Funden, Reste des	
		Walls und der Bepflanzung erhalten haben. Darüber hinaus sind in	
		der heute landwirtschaftlich genutzten Fläche archäologische Sied-	
		lungsrelikte wie Fundamente von Gebäuden (Pfostengruben, Stein-	
		fundamente), Gruben aller Art, Brunnen, Wegepflasterungen, Grä-	
		ben usw. sowie die darin enthaltenen Funde zu erwarten. Es ist	
		davon auszugehen, dass sich im Plangebiet bedeutende Boden-	
		denkmalsubstanz erhalten hat, die bei Realisierung der Planung	
		zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die Pla-	
		nung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht deshalb zu- nächst Bedenken. Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprü-	
		fung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäolo-	
		gische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. D BauGB) zu ermitteln,	
		zu beschreiben und zu bewerten (§2 Abs. 4 BauGB). Darüber hin-	
		aus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Be-	
		dürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der	
		Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ih-	
		nen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraus-	
		setzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Be-	
		troffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des	
		Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Dies gilt unabhängig von	
		der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur "vermutete" Boden-	
		denkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW). Den Erhalt der Boden-	
		denkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
9b	LVR – Amt für Boden- denkmalpflege im Rheinland Schreiben vom 09.05.2017 § 4 Abs. 1 BauGB	Zuletzt mit Stellungnahme vom 28.03.2017 hatte ich mich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Verfahren geäußert. Nach tiefer gehender Erörterung der Planung mit dem Planungsbüro und der Feststellung über bereits vorhandene Störungen im Plangebiet bestehen keine weiteren Bedenken mehr gegen die vorgelegte Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10a	RAG Aktiengesell- schaft Schreiben vom 24.03.2017 § 4 Abs. 1 BauGB	Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren werden seitens unserer Gesell- schaft grundsätzlich keine Bedenken vorgebracht. Der letzte Abbau liegt inzwischen mehr als 10 Jahre zurück, so dass Einwirkungen erfahrungsgemäß abgeklungen sind. Des Weiteren verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 16.01.2014 und vom 02.06.2015.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Stellungnahmen beziehen sich auf das Bauleitplanverfahren LIN 157 "Logport IV – Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße". Die Hinweise zur Beendigung des Steinkohlenbergbaus in Kamp-Lintfort wurden in die Kennzeichnung zum Bergbau und in das Kapitel 17 der Begründung übernommen.
10b	RAG Montan Immobiliengesellschaft im Namen der RAG Aktiengesellschaft Schreiben vom 16.04.2019 § 4 Abs. 2 BauGB	Die RAG Aktiengesellschaft sieht trotz des Vorhandenseins einer sogenannten Störungszone auf dem angefragtem Grundstück keine Notwendigkeit, Anpassungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen gemäß der §§ 110, 111 BBergG vom Eigentümer des Grundstücks zu verlangen. Es sind für die Zukunft keine bergbaulichen Beeinflussungen der Störungszone zu erwarten, da der Bergbau unterhalb des Grundstücks seit Jahren eingestellt ist. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass das Baugrundrisiko, also die Beschaffenheit und die Eignung des Baugrundes für eine bestimmte Bebauung, allein dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks obliegt. Es ist somit Sache des Eigentümers, den Baugrund in entsprechender Weise prüfen und begutachten zu lassen. Diese Verpflichtung folgt aus den einschlägigen Bestimmungen der Landesbauordnung NRW und trifft grundsätzlich jeden Bauherren, völlig unabhängig davon, ob das Bauvorhaben sich in einem Gebiet mit bergbaulicher Beeinflussung befindet.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Unstetigkeitszone wird im Bebauungsplan dargestellt und als Hinweis in den Bebauungsplan und das Kapitel 17 der Begründung aufgenommen.
11a	DB Immobilien Schreiben vom 28.02.2017 § 4 Abs. 1 BauGB	Bahneigener Grundbesitz wird durch das o. g. Verfahren nicht tangiert. Immobilienrelevante Belange der Deutschen Bahn AG werden daher nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11b	DB Immobilien Schreiben vom 04.04.2018 § 4 Abs. 2 BauGB	Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unserer- seits keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
12a	Handwerkskammer Düsseldorf Schreiben vom 15.03.2017 § 4 Abs. 1 BauGB	Da wir die Belange des Handwerkes durch die derzeitige Planung nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12b	Handwerkskammer Düsseldorf Schreiben vom 21.03.2018 § 4 Abs. 2 BauGB	Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortra- gen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12c	Handwerkskammer Düsseldorf Schreiben vom 17.04.2019 § 4 Abs. 2 BauGB	Mit Ihrem Schreiben vom 4. April 2019 baten Sie uns um Stellung- nahme zu den oben genannten Bauleitplanungen. Wir beziehen dazu insoweit Stellung, als wir weiterhin keine Be- denken oder Anregungen vortragen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13a	IHK Schreiben vom 24.02.2017 § 4 Abs. 1 BauGB	Mit der Bauleitplanung soll die verkehrliche Erschließung für den nordöstlichen Bereich des Logistikzentrums Logport IV geschaffen werden. Der Anschluss der Teilfläche des Industriegebietes an das überregionale Straßennetz soll künftig über den Vinnmannsweg und die Haarbeckstraße und weiter über die L 287 vorgenommen werden. Seitens der IHK bestehen gegen die Planung keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13b	IHK Schreiben vom 19.03.2018 § 4 Abs. 2 BauGB	Mit der Bauleitplanung soll die verkehrliche Erschließung für den nordöstlichen Bereich des Logistikzentrums Logport IV geschaffen werden. Der Anschluss dieser Teilfläche des Industriegebietes an das überregionale Straßennetz soll künftig über den Vinnmannsweg und die Haarbeckstraße und weiter über die L 287 vorgenommen werden. Seitens der IHK bestehen gegen die Planung keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13c	IHK Schreiben vom 04.04.2019 § 4 Abs. 2 BauGB	Mit Schreiben vom 04.04.2019 baten Sie uns um Stellungnahme zum o.g. Planverfahren. Mit der Bauleitplanung soll die verkehrliche Erschließung für den nordöstlichen Bereich des Logistikzentrums Logport IV geschaffen werden. Der Anschluss dieser Teilfläche des Industriegebietes an das überregionale Straßennetz soll künftig über den Vinnmannsweg und die Haarbeckstraße und weiter über die L 287 vorgenommen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Seitens der IHK bestehen gegen die Planung keine Bedenken.	
14a	LINEG Schreiben vom 14.03.2017 § 4 Abs. 1 BauGB	Gegen die o.g. Bauleitplanung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Innerhalb des geplanten Bebauungsplanes befinden sich unsere Grundwassermessstellen 2011 und 2242 sowie teilweise unsere Druckleitungen DN 400 St und DN 350 St der Vorflutpumpanlage Vinnbruch. Die Lage unserer Leitungen ist nicht genau bekannt. Die Grundwassermessstellen sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben, dürfen dann nicht überbaut oder beschädigt werden und müssen jederzeit für die erforderlichen Messungen zugänglich sein. Unsere Druckleitungen müssen erhalten bleiben und dürfen nicht überbaut oder beschädigt werden. Bei Anpflanzungen in Leitungsnähe muss ein ausreichender Abstand von den sich entwickelnden Wurzeln zu unseren Leitungen auch langfristig sichergestellt sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Grundwassermessstellen wurden in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Die Druckleitung wird derzeit neu geplant. Entsprechend der Abstimmung erfolgt die Neuplanung auf dem Flurstück der LINEG, das östlich des geplanten Vinnmannswegs liegt.
		Im Bebauungsplan ist bitte der Hinweis aufzunehmen, dass vor Baubeginn der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der LINEG zu erfragen ist.	Der Stellungnahme wird gefolgt. In den Bebauungsplan wurde der Hinweis aufgenommen, dass vor Baubeginn der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der LINEG zu erfragen ist.
14b	LINEG Schreiben vom 09.04.2018 § 4 Abs. 2 BauGB	Gegen die o.g. Bauleitplanung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Laut Bebauungsplan ist eine teilweise Überbauung unserer Druckleitungen DN 400 und DN 350 mit einer Erschließungsstraße und Grünfläche geplant. Ferner befindet sich sich die Erschließungsstraße und Grünfläche teilweise auf LINEG Grundeigentum. Hier sind Gespräche mit der LINEG zu führen, inwieweit dies möglich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird gefolgt. Aufgrund der Veränderung der Erschließung wird der Vinnmannsweg lediglich auf der nordwestlichen Seite verbreitert. Die südöstlich angrenzenden Grundstücke, in denen die Druckleitung verläuft, liegen somit weitgehend außerhalb des
		ist, da die alten Druckleitungen bis zur Fertigstellung der neuen Druckleitung weiterhin in Betrieb bleiben müssen. Die geplante Er- satzdruckleitung, östlich der heutigen Druckleitungen, befindet sich noch in der Vorplanungsphase.	Geltungsbereichs. Im Bereichs der neuen Erschließung und der Einmündung des östlichen Vinnmannswegs in die Haarbeckstraße quert die Erschließung den Verlauf der Druckleitung. In diesem Bereich wird der Verlauf der Leitung, wie in Kapitel 12.2 der Begründung beschrieben, als Geh-, Fahrund Leitungsrecht (GFL 7) für den Betrieb der Druckrohrleitung im Bebauungsplan festgesetzt.
		Bepflanzungen des Grünstreifens sind ebenfalls mit der LINEG im	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Vorfeld abzustimmen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Aufgrund der Veränderung der Erschließung wird der Vinnmannsweg lediglich auf der nordwestlichen Seite verbreitert. Das südlich angrenzende Grundstück der LINEG liegt außerhalb des Geltungsbereichs.
14c	LINEG Schreiben vom 11.04.2019 § 4 Abs. 2 BauGB	Die beiden Druckrohrleitungen der Vorflutpumpanlage Vinnbruch- graben sind im Jahr 1927 und 1955 in Betrieb genommen worden. In den letzten Jahren traten vermehrt Rohrbrüche an den Leitun- gen auf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Im Rahmen der Erschließung des Logport Geländes werden der Vinnmannsweg und die Haarbeckstraße ausgebaut. Im Zuge dieser Maßnahme sollen die beiden Druckrohrleitungen durch eine neue Druckleitung DA 710 ersetzt werden. Die neue Druckrohrleitung verläuft tlw. auf LINEG Grundstücken. In dem Bereich der Verkehrsflächen soll die Leitung durch eine vertragliche Regelung / Gestattung oder Dienstbarkeit gesichert werden. Die neue Leitung sollte im Bebauungsplan auch unter dem Punkt 12.2 textlich erwähnt werden, ähnlich wie die alten vorhandenen Druckleitungen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die neu zu bauende Druckleitung wird in dem Kapitel 12.2 ergänzt.
		Das gleiche gilt auch für die zwischenzeitlich verlegte Druckrohrleitung DA 355 PEHD von der Vorflutpumpanlage Vinnbruchgraben in Richtung Norddeutschlandstraße. Unsere Druckleitung befindet sich in den Verkehrflächen. Lagepläne sind als Anlage beigefügt. Ansonsten bestehen gegen die o. g Bauleitplanung keine Bedenken.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die vorhandene Druckleitung, die in dem Fuß- und Radweg verläuft, wird in dem Kapitel 12.2 ergänzt.
15a	Westnetz GmbH Schreiben vom 07.03.2017 § 4 Abs. 1 BauGB	Wir arbeiten im Namen und für Rechnung der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH und bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren. Im vorliegenden Änderungsverfahren erfolgt die Konkretisierung der Wegeführung aus dem Logport-Gelände bis zur Ebertstraße. In den vorangegangenen Verhandlungen mit der Stadt Kamp-Lintfort und dem Investor, wurde vereinbart, dass sich die zukünftige Wegeführung zur Vermeidung von Umbaukosten an der noch zu ermittelnden tatsächlichen Lage der Wasser- und Stromleitungen orientieren soll. Gerade im Bereich der Ebertstraße weicht die neue Planung von der Kompromisslösung ab. Wie in 2016 diskutiert	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Entsprechend der Abstimmung vom 24.04.2017 werden die Leistungstrassen im Verlauf des aufzuhebenden Vinnmannsweges ebenfalls aufgehoben und in den neuen Verlauf der Straße verlegt. Die Wasserleitung ist hinsichtlich der Anforderung zur Löschwasserversorgung nicht ausreichend und muss größer dimensioniert werden.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	1		_
		muss eine Überpflanzung der Leitungen vermieden werden. In der Anlage übersenden wir einen Auszug aus der Synopse und erheben Widerspruch gegen das Änderungsverfahren, wenn der gemeinschaftlichen Lösung weiterhin nicht Rechnung getragen wird.	
15b	Westnetz GmbH Schreiben vom 23.04.2019 § 4 Abs. 2 BauGB	 Wir arbeiten als Netzbetreiber im Bereich der Mittel-, Niederspannung <= 10 kV im Namen und für Rechnung der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH, sowie im Bereich > 10 kV bis = 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen. 	
		Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH und der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen. Die Stellungnahme für den Wassersektor erfolgt gesondert von den Stadtwerken Kamp-Lintfort GmbH.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Der unter A4 ausgewiesene öffentliche Grünstreifen, gerade im Bereich des Vinnmannsweges, der in die Ebertstraße mündet, der auch zur Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen ist, gefährdet unsere vorhandenen Kabellagen, die wir Ihnen mit unseren vorangegangenen Stellungnahmen bereits mit Plananlagen dargestellt haben.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans beschriebene Maßnahme A4 beschreibt zum einen die Bepflanzung der Fläche als Gehölzstreifen und zum anderen die Gestaltung der darin enthaltenen Geh-, Fahr- und Leitungsrechts-Fläche als Krautsaum.
		Einer Ausweisung von entsprechenden Leitungstrassen wurde in vorangegangenen Verhandlungen bereits nicht entsprochen. In beigefügter Vereinbarung aus dem Jahr 2017 waren sich Stadt und Stadtwerke einig, dass im Rahmen des Wegeausbaus, der Weg an die vorhandenen Kabel- und Rohrleitungslagen angepasst wird und somit die berechnete Ökobilanz der Bepflanzung erhalten bleibt.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Verlauf des Vinnmannsweges zwischen der Einfahrt zu dem Industriegebiet und der Einfahrt zu der Pumpanlage der LINEG und dem Regenrückhaltebecken der Stadt Kamp-Lintfort wurde an den Verlauf der vorhandenen Leitungen angepasst, so dass die vorhandenen Leitungswege sicher innerhalb des Vinnmannsweges verlaufen (vgl. Kap. 12.1).
		Entsprechend der Begründung zur 1. Änderung "Logport IV – Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg" nehmen wir nun zur Kenntnis, dass der Vinnmannsweg über den Wendehammer vor dem Regenrückhaltebecken als Straßenzuwegung zum Gewerbegebiet ausge-	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der in der 1. Änderung (1. Fassung) vorgesehene Wendebereich im Bereich der Einfahrt zu der Pumpanlage der LINEG

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
INI.	institution	Oteliarignanine	Abwagungsvorschlag
		baut werden soll. Dies lässt unseres Erachtens nach eine freizügige Verschwenkung in Angleich an die vorhandene Kabel- und Rohrleitungslage nun nicht mehr zu. Somit wir von der technischen Anpassung von Kabel- und Rohrleitungslagen ausgehen müssen. Insofern widersprechen wir der indirekten Rücknahme der damaligen kostenneutralen Lösung durch Verbleib der Anlagen. Es sei denn, die Umlegungskosten werden von dem Investor getragen. Wir bitten hierzu um Bestätigung, ansonsten halten wir den Widerspruch gegen die 1. Änderung "Logport IV – Teilfläche Nordost am	und dem Regenrückhaltebecken der Stadt Kamp-Lintfort ist nicht mehr Bestandteil der Planung. Die Zufahrt zu dem Gewerbegebiet wird im Zuge der neuen Anbindung des Vinnmannsweges an die Haarbeckstraße vorgenommen. In dem beschriebene Bereich werden die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht verändert.
		Vinnmannsweg" des Bebauungsplans LIN 157 aufrecht. Ferner haben unsere bisher erteilten Stellungnahmen aus dem Jahre 2014, 2015 und 2017 weiterhin Bestand.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der dargestellt Sachverhalt entspricht nicht dem aktuellen Planungsstand.
		Zu weiteren Gesprächen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahmen aus den Jahren 2014 und 2015 waren an das vorhergehende Planverfahren gerichtet und wurden in diesem Verfahren abgewogen. Die Stellungnahme aus dem Jahr 2017 wird in diesem Planverfahren berücksichtigt (s. Lfd. Nr. 15a).
			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16a	RMR GmbH Schreiben vom 01.03.2017 § 4 Abs. 1 BauGB	Von der dargestellten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16b	RMR GbmH Schreiben vom 04.04.2019 § 4 Abs. 2 BauGB	Wir sind von der 1. Änderung nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17a	Thyssengas GmbH Schreiben vom 09.03.2017 § 4 Abs. 1 BauGB	Innerhalb der o.g. Bauleitplanung verläuft die im Betreff genannte Gemeinschaftsgasfernleitung der Open Grid Europe GmbH und Thyssengas GmbH. Weitere Auskünfte sowie Auflagen zum oben genannten Bauleitplanverfahren erhalten Sie von der Open Grid Europe GmbH in Essen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17b	Thyssengas GmbH Schreiben vom	Die in blau kenntlich gemachten Leitungsabschnitte werden von der Open Grid Europe GmbH 45117 Essen, Postfach 10 32 52, fe-	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Open Grid Europe GMBH wurde als Träger öffentlicher

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	26.03.2018 § 4 Abs. 2 BauGB	derführend verwaltet. Wir bitten Sie deshalb, falls bisher noch nicht geschehen, die Open Grid Europe GmbH ebenfalls von dem Bauvorhaben zu unterrichten. Von dort erhalten Sie auch die entsprechenden Bestandspläne.	Belange an dem weiteren Planverfahren beteiligt (s. Lfd. Nr. 19a und 19b).
		Von dem o. g. Bauvorhaben werden keine Leitungen und Anlagen der Thyssengas GmbH betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17c	Thyssengas GmbH Schreiben vom 04.04.2019 § 4 Abs. 2 BauGB	Gemeinschaftsgasfernleitung L004/001/000 Interessenvertretung Open Grid Europe GmbH Betriebsüberwachung Thyssengas GmbH Innerhalb der o.g. Bauleitplanung verlaufen die im Betreff genannten Gemeinschaftsgasfernleitungen der Open Grid Europe GmbH und Thyssengas GmbH. Weitere Auskünfte sowie Auflagen zum Änderungsverfahren ihres Bebauungsplanes erhalten Sie von der Open Grid Europe GmbH. Sollten Sie weitere Informationen benötigen, sind wir Ihnen gerne	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Open Grid Europe GMBH wurde als Träger öffentlicher Belange an dem weiteren Planverfahren beteiligt (s. Lfd. Nr.
100	Unitumedia NDW	behilflich.	19a, 19b und 19c). Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18a	Unitymedia NRW Schreiben vom 15.03.2017 § 4 Abs. 1 BauGB	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Die Stenungnamme wird zur Kenntnis genommen.
18b	Unitymedia NRW Schreiben vom 27.03.2018 § 4 Abs. 2 BauGB	Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 15.03.2017 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18c	Unitymedia NRW Schreiben vom 15.04.2019 § 4 Abs. 2 BauGB	Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 15.03.2017 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18d	Unitymedia NRW Schreiben vom 11.07.2019 § 3 Abs. 2 BauGB	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19a	PLEdoc GmbH Schreiben vom 15.03.2017	Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öf-	Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Geh-, Fahr und Leitungsrecht wurde im gesamten Geltungsbereich dargestellt.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Jacatori		r 1.2.5.190 t 0.100111029
	§ 4 Abs. 1 BauGB	fentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Anhand des uns zur Einsicht gestellten Entwurfs des Bebauungsplans LIN 157 haben wir festgestellt, dass lediglich ein Teilbereich der mit einem Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht belasteten Flächen der Ferngasleitung im Planentwurf zum Bebauungsplan dargestellt worden ist. In den Entwurf 1. Änderung "Logport IV - Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg" haben wir die bereits eingetragene Leitungstrasse überprüft, berichtigt und um den fehlenden Leitungsabschnitt mit den zugehörigen Kenndaten ergänzt. Wir bitten Sie, die gesamte Leitungstrasse in die Plangrundlage des Bebauungsplans zu übernehmen, in der Begründung entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern. Zur Ihrer weiteren Information erhalten Sie die Bestandsunterlagen (Bestandspläne und Katasterpläne) der Ferngasleitung. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen. Die Darstellung der Ferngasleitung ist sowohl im Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplan LIN 157 "Logport IV - Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg" als auch in den Bestandsunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.	In dem Kapitel 12 der Begründung des Bebauungsplans werden die vorhandenen Geh-, Fahr und Leitungsrechte dargestellt und in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen. Die Bezeichnungen der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden aus dem Bebauungsplan LIN 157 "Logport IV – Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße" übernommen.
		Wir halten es für notwendig, die Baugrenzen an die äußeren Schutzstreifengrenzen anzupassen, um eine mögliche Über- bzw. Bebauung des Schutzstreifens ausschließen zu können. Wie der 1. Änderung des Bebauungsplanes zu entnehmen ist, quert die Ferngasleitung im Geltungsbereich, eine für den Straßenverkehr ausgewiesene Fläche. Die Anlegung einer Straße ist im Trassenverlauf einer Ferngasleitung grundsätzlich möglich. Ob und inwieweit Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der Ferngasleitung erforderlich werden, können wir jedoch erst anhand detaillierter Projektunterlagen konkret feststellen. Wir gehen aber davon aus, dass die Ferngasleitung auf der gesamten Länge innerhalb des Bebauungsplans gesichert werden muss. Verkehrswege und Stellflächen innerhalb der Schutzstreifen sind unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast und der erforderlichen Leitungsüberdeckung von > 1 ,0 m auszulegen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Diese Darstellungsweise wäre nicht konform mit dem zugrundeliegenden Bebauungsplan LIN 157 "Logport IV – Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße". Eine eindeutige Festlegung wird durch die Festsetzung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte in dem Bebauungsplan erreicht. In die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wurden die Anforderungen der jeweiligen Leistungsbetreiber mit übernommen. In Kapitel 12.2 der Begründung sind die Geh Fahr- und Leitungsrechte dargestellt.
		Wie wir dem Plan außerdem entnehmen können, weisen Sie ent-	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		wird auch die Ferngasleitung nebst Schutzstreifen überplant. An-	Eine eindeutige Festlegung wird durch die Festsetzung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte in dem Bebauungsplan er-
		pflanzungen, insbesondere Bäume, stellen eine potentielle Gefährdung für den Bestand der Ferngasleitung dar, da das Wurzelwerk die Rohrisolierung beschädigen kann und sie in Einzelfällen bei einem Umsturz Beschädigungen an der Leitung hervorgerufen haben. Wir empfehlen daher, Anpflanzungen nur außerhalb des 8 m breiten Schutzstreifens (4 m beiderseits der Leitungsachse) vorzunehmen.	reicht. In die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wurden die Anforderungen der jeweiligen Leistungsbetreiber mit übernommen. In Kapitel 12.2 der Begründung sind die Geh Fahr- und Leitungsrechte dargestellt.
			Der Stellungnahme wird gefolgt.
		Sie weisen in den Unterlagen unter "Punkt 15 Kampfmittel" auf das Vorhandensein von Kampf bzw. Sprengmitteln im Geltungsbereich des Bebauungsplans hin. Für den Fall, dass Blindgänger oder Sprengmittel im Verfahrensgebiet vorgefunden werden, die an Ort und Stelle entschärft werden müssen, ist der genaue Termine zur Entschärfung unbedingt frühzeitig der Open Grid Europe GmbH bekannt zu geben, damit die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Ferngasleitungen vorbereitet werden können.	Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte wurden in den Bebau- ungsplan übernommen. In die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans LIN 157 wurde auch die Anforderungen der jeweiligen Leistungsbetreiber mit übernommen. In Kapitel 12.2 der Begründung sind die Geh Fahr- und Leitungsrechte dargestellt.
		Worden Kommon.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
		Im Gliederungsvorschlag für den Umweltbericht des Bebauungsplanes wird unter Ziffer 2.2.3, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung der nachteiligen Auswirkungen hingewiesen. Da eine Betroffenheit der Versorgungsanlagen durch diese Maßnahmen nicht auszuschließen ist, bitten wir um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	Die Open Grid Europe GMBH wird als Träger öffentlicher Belange an dem weiteren Planverfahren beteiligt.
			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Weitere Anregungen und Hinweise können Sie dem beiliegenden Merkblatt "Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen" der Open Grid Europe GmbH entnehmen.	Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.
		Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Projektbereich keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden sind.	
19b	PLEdoc GmbH Schreiben vom	Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co, KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am	Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	17.04.2018	Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-recht chen Verfahren beauftragt. Die Prüfung der uns auf der Internetseite der Stadt Kamp-Lintfort zur Einsicht gestellten Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass der Schutzstreifen der Ferngasleitung im Bebauungsplan Lli 157 1.Änderung"Logpoit IV - Teilfläche Nordost am Vinnmarinsweg" im erforderlichen Umfang lagerichtig dargestellt ist.	li-
		In den textlichen Festsetzungen weisen Sie auf die Einschränkun gen im Hinblick auf die durch die Ferngasleitung in Anspruch ge- nommenen Flächen hin. Hiermit erklären wir uns einverstanden.	- Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.
		Sie erwähnen in den textlichen Festsetzungen unter Kampfmittelbeseitigung mit, dass Luftbilder aus Kriegsjahren und anderen his torischen Unterlagen auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfen im Geltungsbereich des Bebauungsplans hinwesen. Für den Fall, dass Blindgänger oder Sprengmittel im Verfahrensgebiet vorgefunden werden, die an Ort und Stelle entschärft werden müssen, ist der genaue Termine zur Entschärfung unbedingt frühzeitig der Open Grid Europe GmbH bekannt zu geben, damit die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Ferngasleitungen vorbereitet werden können.	Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte wurden in den Bebau- ungsplan übernommen. In die textlichen Festsetzungen des ei- Bebauungsplans LIN 157 wurde auch die Anforderungen der
		Die mit unserer Stellungnahme mit Zeichen 1438858 vom 15. Mä letzten Jahres beschriebenen Einwendungen und Hinweise beha ten ihre Gültigkeit. Dieses Schreiben haben wir als Anlage beige- fügt.	- Die genannte Stellungnahme ist unter Nr. 19a Bestandteil der
		Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplan LIN 157 "Logpoit IV - Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg" der Stadt Kamp-Lintfort bestehen.	Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.
19c	PLEdoc GmbH	Tabelle der betroffenen Anlagen:	_
	Schreiben vom 23.04.2019 § 4 Abs. 2 BauGB	Eigen- Lei- Status Lei- DN Blatt Schutz Beauftragt tumgr tung- typ nr. Blatt strei- fen m	er

Nr.	Institution	Stellungnahm)						Abwägungsvorschlag
		Open Fern- Grid gasle Europe tung		RG004 00100 00	400	3	8	Reinhard Tost 0203/70909 -2240 Ham- born (Thys- sengas)	
		von der Open	er Schreib Grid Europ	en 2018 be GmbH	03021 I, Esse	02 an en, de	Sie von GasLIN	17.04.2018 IE GmbH &	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Die Trassenführung der Ferngasleitung ist aus den Planunterlagen zu entnehmen. Berücksichtigen Sie bitte das Merkblatt zur Dokumentation.								
		Die uns zur Ve zeigten Baulei textlichen Fes rechte gemach stellung der le falls einversta	tverfahren setzunger iten Aussa tungsrech	haben w n unter Po agen sind	vir aus unkt 2 I wir e	gewer Geh-, inverst	tet. Mit c Fahr- ui tanden. I	len in den nd Leitungs- Mit der Dar-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Wir weisen da machten Auss und zu beacht	agen und						Der Stellungnahme wird gefolgt. Die genannte Stellungnahme ist unter lfd. Nr. 19a und 19b Bestandteil der Äbwägungsunterlagen.
		Bitte veranlass geplanten verl prüfen könner der Ferngasle	ehrlichen , ob Siche	Erschlief rungs- bz	Bung i zw. Ar	ibermi	ttelt were	den, damit wir	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Nebenpläne I und II des Bebauungsplanes stellen die Planung im Maßstab 1:250 dar. Im Rahmen der Bauausführung werden die Leitungsträger aufgrund der festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte beteiligt.
		Wir übersende Ferngasleitun							Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		GmbH. Die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise sind zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe der Ferngasleitung zu beachten.	
		Abschließend teilen wir Ihnen mit:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans sind keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der Viatel Deutschland GmbH vorhanden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20a	Amprion GmbH Schreiben vom 03.03.2017 § 4 Abs. 1 BauGB	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspan- nungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchst- spannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die zuständigen Unternehmen weiterer Versorgungsleitungen wurden im Planverfahren beteiligt.
20b	Amprion GmbH Schreiben vom 23.03.2018 § 4 Abs. 2 BauGB	Mit Schreiben vom 03.03.2017 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit. Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die zuständigen Unternehmen weiterer Versorgungsleitungen wurden im Planverfahren beteiligt.
20c	Amprion GmbH Schreiben vom 17.04.2019 § 4 Abs. 2 BauGB	Mit Schreiben vom 03.03.2017 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die zuständigen Unternehmen weiterer Versorgungsleitungen wurden im Planverfahren beteiligt.
		Abschließend möchten wir noch einen Hinweis in eigener Sache geben: Amprion ist seit August 2018 Mitglied bei dem Leitungsaus-kunftsportal "BIL e.G." https://bil-leitungsauskunft.de/ . Wir möchten Sie daher auffordern, zukünftig für alle Anfragen zu Leitungsauskünften nicht mehr unsere E-Mailadresse zu verwenden, sondern diese Anfragen über das für Sie kostenlose BIL-Portal zu stellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20d	Amprion GmbH E-Mail vom 04.07.2019 § 3 Abs. 2 BauGB	Mit Schreiben vom 03.03.2017 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Be- denken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die zuständigen Unternehmen weiterer Versorgungsleitungen wurden im Planverfahren beteiligt.
21a	Vodafone GmbH Schreiben vom 17.03.2017 § 4 Abs. 1 BauGB	Ich habe den fraglichen Bereich grob in unsere Netzübersicht eingetragen und kann Ihnen mitteilen, dass durch die geplante Änderung keine Richtfunkstrecken von Vodafone betroffen sein werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21b	Vodafone GmbH Schreiben vom 17.04.2019 § 4 Abs. 2 BauGB	Unter Bezugnahme auf Ihre Mail vom 4/4/2019 möchte ich Ihnen den Verlauf unserer Richtfunkstrecken im Bereich Vinnmannsweg (Logport IV - Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg) darstellen. Die Richtfunkstrecken sind in den Anlagen als Linien (Orange) dargestellt. Die Koordinaten und Antennenhöhen können Sie der angehängten Excel-Datei entnehmen. Für einen störungsfreien Betrieb, muss um diese "Linien" ein Freiraum (Mast und Rotor) von mindestens 25m in jede Richtung eingehalten werden. Der konkret freizuhaltende Raum ist u.a. abhängig vom Rotorradius.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Die uns mitgeteilten Koordinaten des geplanten Bauvorhabens halten den benötigten Sicherheitsabstand zu unseren in Betrieb befindlichen Richtfunkverbindungen ein. Daher besteht in diesem Fall kein Konfliktpotenzial seitens der Vodafone GmbH. Für Rückfragen steht Marta (marta.badea@vodafone.com) gerne zur Verfügung.	
22	v v		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Zur Sicherstellung der geforderten Löschwasserversorgung ist die Neuverlegung einer größer dimensionierten Trinkwasserleitung im Bereich Vinnmannsweg erforderlich. Für die Verlegung dieser Trinkwasserversorgungsleitung ist eine Leitungstrasse auszuweisen. Diese Trasse ist dauerhaft von Bepflanzungen freizuhalten. Wir verweisen an dieser Stelle auf die vorhergehenden Stellungnahmen für den Bebauungsplan LIN 157 soweit die Belange der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH betroffen sind.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Hinweise zur Löschwasserversorgung wurden in die Hinweise des Bebauungsplans und in das Kapitel 21 der Begründung übernommen.
		Die Stellungnahme für die Stromversorgung (Mittel-, Niederspan- nung <= 10 kV) erfolgt separat durch die Westnetz GmbH.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Stellungnahme wird unter der lfd. Nr. 15b abgewogen.
		Grundsätzlich werden die Versorgungsleitungen in dem betroffenen Bereich auf Grundlage der AVBWasserV, NDAV, und NAV betrieben und sind ggf. grunddienstlich zu sichern. Die Versorgungsleitungen müssen auch während der Bauphase zugänglich bleiben und vor Beschädigungen geschützt werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Verlauf des Vinnmannsweges zwischen der Einfahrt zu dem Industriegebiet und der Einfahrt zu der Pumpanlage der LINEG und dem Regenrückhaltebecken der Stadt Kamp-Lintfort wurde an den Verlauf der vorhandenen Leitungen angepasst, so dass die vorhandenen Leitungswege sicher innerhalb des Vinnmannsweges verlaufen (vgl. Kap. 12.1) und die Festsetzung eines Geh-, Fahr und Leistungsrechtes nicht erforderlich ist. Die Zugänglichkeit zu den Leistungen wird somit dauerhaft gesichert.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Bei Tiefbauarbeiten dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit von Versorgungsleitungen und –kabeln gefährden. Hierzu gehört auch, dass die Überdeckung von Leitungen nicht wesentlich verändert wird und keine tief wurzelnden Bäume über bzw. in unmittelbarer Nähe von Leitungen und Kabeln gepflanzt werden. Die vom DVGW-Regelwerk herausgegebenen "technischen Mitteilungen über Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" – GW125 Februar 2013 – sind zu berücksichtigen. Alle Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind mit der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH abzustimmen. Das Merkblatt für "Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Danach bestehen in der Regel keine Bedenken, wenn ein horizontaler Abstand zwischen der Stammachse des Baumes und der Außenkante den Versorgungsleitungen bzw. –kabeln von mindestens 2,5 m eingehalten wird. Sollten ausnahmsweise Bäume in geringerem Abstand als 2,5 m von den Versorgungsleitungen bzw. –Kabeln entfernt gepflanzt werden, so sind mit der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH abzustimmende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die zu Lasten des Verursachers gehen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Verlauf des Vinnmannsweges zwischen der Einfahrt zu dem Industriegebiet und der Einfahrt zu der Pumpanlage der LINEG und dem Regenrückhaltebecken der Stadt Kamp-Lintfort wurde an den Verlauf der vorhandenen Leitungen angepasst, so dass die vorhandenen Leitungswege sicher innerhalb des Vinnmannsweges verlaufen (vgl. Kap. 12.1).
	Landesverband der Jüdischen Gemein- den von Nordrhein	soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nord- rhein dem o.g. Bauvorhaben zu.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es ist kein jüdischer Friedhof von der Planung betroffen.
	E-Mail vom 18.07.2019 § 3 Abs. 2 BauGB		

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Stadt Kamp-Lintfort, Ordnungsamt, ergän- zendes Schreiben zur Auswertung des Kamp- mittelbeseitigungs- dienstes, Schreiben vom 03.04.2017	Die Luftbildauswertung der Bezirksregierung Düsseldorf weist 2 militärische Anlagen mit Schützenlöcher direkt am Vinnmannsweg sowie 5 bereits geräumte Blindgängerverdachtspunkte aus. Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf ist es sehr unwahrscheinlich, dass von den ehemaligen Stellungnahmen noch Gefahren ausgehen, d.h. tatsächlich noch Kampfmittel vorhanden sind, weil die nachfolgenden Maßnahmen beide nach 1945 durchgeführt wurden. Es handelt sich dabei um die 3.) Wohnbebauung mit Kellerräume (ehemalige Obdachlosenunterkünfte), die Mitte der 60er-Jahre errichtet wurde und 4.) die Kanalfertigstellung mit Erdaushubarbeiten –nämlich 1989 Einen absoluten Ausschluss, dass dennoch Kampmittel vorhanden sind, kann und wird es nie geben. Bei Erdaushubarbeiten wird empfohlen, das Gelände schichtweise abzutragen und bei Veränderungen wie z.B. Verfärbungen oder Inhomogenitäten diese besonders zu beobachten. Sollten jedoch wider erwartend Kampfmittel gefunden werden, ist die Arbeit sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde bzw. örtliche Polizei-Inspektion zu informieren.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Folgender Hinweis wird, ergänzend zu den Ausführungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, in den Bebauungsplan und in Kapitel 16 der Begründung aufgenommen: Bei Erdaushubarbeiten wird empfohlen, das Gelände schichtweise abzutragen und bei Veränderungen wie z.B. Verfärbungen oder Inhomogenitäten diese besonders zu beobachten. Sollten jedoch wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, ist die Arbeit sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde bzw. örtliche Polizei-Inspektion zu informieren."
25a	Amt 32 , intern E-Mail vom 21.03.2018	Hier bleibt es bei meiner Beurteilung vom 03.04.2017.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Amt 32 (Kampfmittel- beseitigungsdienst), intern E-Mail vom 05.04.2019	Es bleibt bei meiner Aussage vom 21.03.2018.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Amt 66 , intern E-Mail vom 11.04.2018	Die Nebenpläne werden Z.Zt. mittels Schleppkurven im Einmündungsbereich zur Haarbeckstraße überprüft und werden ggf. auf die verkehrlichen Belange noch angepasst.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die überarbeitet Straßenplanung wird in den Bebauungsplan übernommen.
27	Straßenverkehrsbe- hörde Schreiben vom 16.04.2018	aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
28	Feuerwehr Schreiben vom	Begründung zum BPlan, Seite 20, Punkt 10: Fuß- und Radweg zwischen der neuen Erschließungsstra-	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	16.04.2018	ße in das Industriegebiet Logport IV und dem Vinnmannsweg sind baulich so ausgelegt, dass sie als Feuerwehrzufahrt dienen. Aus dem Nebenplan 1 (Ausführungsplanung Stichstraße Vinnmannsweg Straßenbaulageplan II) ist ersichtlich, dass ein neues Tor errichtet wird. Dieses Tor muss im Bedarfsfall von Einsatzkräften der Feuerwehr gewaltfrei geöffnet werden können. • Begründung zum BPlan, Seite 14, Punkt 8.1: Die Festsetzung der Bauflächen wird als Industriegebiet beibehalten, d.h. dass auch hier analog zu Logport IV Norddeutschlandstraße die zentrale Löschwasserversorgung (Stadtwerke) mit einer Löschwassermenge von 192 m3/ h (3.200 I / min) entsprechend auszulegen ist (Email Amt 63 vom 31.03.2016). Die unter 11.1., Seite 21, zitierte Löschwassermenge aus der Industriebaurichtlinie bezieht sich auf das einzelne Bauvorhaben, nicht aber auf die grundlegende Auslegung der zentralen Löschwasserversorgung. Der spätere Löschwasserbedarf für ein Bauvorhaben geht aus dem jeweiligen Brandschutzkonzept hervor und schließt weitere objektbezogene Maßnahmen (wie z.B. Errichtung von Überflurhydranten) nicht aus Die Löschwasserversorgung (Auslegung und Leitungsverlauf) wurde in einem Abstimmungsgespräch am 20.2.2018 im Hause "duisport consult" unter Beteiligung von Stadtwerken und Feuerwehr erörtert	